Merc. 272/16.

Merc. 272(16.

R.

Dr. CARL EINERT'S,
kön. sächs. geheim. Justizrathes,

Entwurf einer Wechselordnung für das Königreich Sachsen v. J. 1841,

beurtheilt und mit der ungarischen Wechselordnung v. J. 1840 verglichen

von

Dr. Ign. Wildner Edl. v. Maithstein,
Indigena von Ungarn, Mitgliede der Juristen-Facultät, Hof- und Gerichts-Advocaten in Wien und gewesenem suppl. Professor des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes, so wie des gerichtlichen Verfahrens an der k. k. Wiener Universität.

Dr. Carl Einert's,

kön. sächs. geheimen Justizrathes,

Entwurf

einer

Wechselordnung

für das

Königreich Sachsen

v. J. 1841,

beurtheilt und mit der ungarischen Wechselordnung v. J. 1840 verglichen

von

Dr. Ign. Wildner Edl. v. Maithstein,

Indigena von Ungarn, Mitgliede der Juristen-Facultät, Hof- und Gerichts-Advocaten in Wien und gewesenem suppl. Professor des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes, so wie des gerichtlichen Verfahrens an der k. k. Wiener Universität.

Wien, 1842.

Fr. Beck's Universitäts-Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Der königl. sächs. geheime Justizrath, Dr. Carl Einert, hat im allerhöchsten Auftrage einen Entwurf einer Wechselordnung für das Königreich Sachsen publicirt*), und in dem Vorberichte dazu erwähnt, daß ihm jede Kritik, öffentlich oder privatim mitgetheilt, sehr willkommen seyn, und er in dem härtesten Tadel nur den Eifer für die gute Sache erkennen, und herzlich dankend jede Widerlegung seiner Ansichten aufnehmen werde. — Man erkennt in diesen Worten den Ehrenmann, dem es nicht um Rechthaberei, sondern um die Auffindung des Besten für das Land, dem er angehört, zu thun ist. Bei dem Umstande nun, als die Fortbildung des Wechselrechtes in neuerer Zeit so viel Anklang findet, bei dem Umstande ferner, als ich auf die Entstehung des ungarischen Wechselrechtes, das im Mai 1840 seine Sanction erhielt, einigen Einfluß nahm, und auch den I. Theil desselben (das materielle Wechselrecht) bereits commentirt habe, finde ich in mir einigen Beruf, der obigen Aufforderung des Hrn. geheimen Justizrathes nach meinen Kräften Folge zu geben. Ich will dabei von zwei Gesichtspunkten ausgehen, nämlich: I. die Form und II. den Inhalt dieses Entwurfes im Detail besprechen, wobei ich auf die neueste Erscheinung in diesem Rechtsfache, nämlich die ungarische Wechselordnung, fortan Rücksicht nehmen werde.

*) Dresden und Leipzig in der Arnold'schen Buchhandlung 1841.

I. Die Form des Entwurfes.

In welcher Form ein Gesetz auftritt, ist gewiß von großer Wichtigkeit; während ein aus einem logischen Gusse zusammengestelltes Gesetz ungemein leicht in der Auffassung ist, ist ein in dieser Hinsicht verfehltes Gesetz sehr schwerfällig bei der Auffassung und Interpretation; während jenes der Nation als Muster des Denkens vorleuchtet, und zur formellen Kultur derselben beiträgt, setzt dieses die Nation in diesem Punkte zurück; während in jenem dem Geschäftmanne Alles leicht auffindbar, das Gesetz somit recht praktisch ist, kann letzterer in diesem nichts auffinden, und verwünscht dessen Unbrauchbarkeit. So wünschenswerth nun ein streng logischer Bau des Gesetzes ist, so glaube ich doch, daß dieser Entwurf dieser Anforderung nicht entspricht; denn die Logik fordert zu einem solchen Gesetze I. einen allgemeinen Theil, nämlich die Aufstellung des Begriffes des Wechsels, dessen Eintheilung und die Bestimmung der Gesetze, die darauf anwendbar sind, und dann II. einen besonderen Theil, welcher wieder nach der Natur der Sache den Ideen-Gang beobachtet, daß zuerst vom Entstehen, dann vom Bestehen und endlich vom Aufhören des Wechselrechtes gehandelt wird. Das Entstehen des Wechselrechtes setzt vor Allem die Fähigkeit, sich nach Wechselrecht zu verpflichten, voraus, daher dieser nach dem allgemeinen Theile der erste Platz gebührt; ist diese bestimmt, dann dreht sich Alles um das Daseyn eines Wechsels selbst, daher hat die genaue Bestimmung der Form desselben zu folgen; besteht der Wechsel seiner wesentlichen Form nach, dann trifft die Reihe jene schriftlichen

Handlungen, welche auf dem Wechsel selbst noch für Andere, als den Aussteller wechselrechtliche Pflichten begründen, nämlich das Indossament (etwa mit der Bürgschaft, wenn man dieser wechselrechtliche Folgen einräumen will, wofür ich zur Erhöhung des Credits stimme) und die Acceptation, theils die einfache, theils die Honoration. Sind nun diese Handlungen alle bestimmt, dann fragt es sich um die einzige letzte Pflicht, um welche sich im Wechselrechte Alles dreht, nämlich: um die Zahlung; dabei entsteht die erste Frage um die Zahlungszeit, mithin hat die genaue Bestimmung derselben zu erfolgen. Die Zahlung ist dann entweder eine unbeanständigte oder eine beanständigte, die erstere ist eine directe (d. h. Zahlung im strengen Sinne), wenn sie durch den Acceptanten oder beim eigenen Wechsel durch den Aussteller geschieht; oder eine indirecte, nämlich über erhobenen Protest gegen die Vormänner, d. h. der Regreß. Die beanständigte Zahlung (Deponirung) faßt alle auf und an dem Wechsel sich findenden Gebrechen zusammen, und läßt sich mit dem Worte: »Unregelmäßigkeiten« bezeichnen. Auf dem Wege dieser Zahlung fragt es sich dann, wie weit das Recht darauf gesichert ist (um das Pfandrecht). Den Schluß macht endlich das Aufzählen der Thatsachen, wodurch das Wechselrecht aufhört. In welche Hauptstücke man diese Aufgabe auflösen wolle, mag Verschiedenen auch verschieden vorkommen. Das ungarische Wechselrecht hat folgende XII Hauptstücke gewählt: 1. Vom Begriffe des Wechsels, seiner wesentlichen Eintheilung, und von den darauf anwendbaren Gesetzen. 2. Von der Wechselfähigkeit. 3. Von den Erfordernissen der Wechsel im Allgemeinen und Besonderen. 4. Vom Indossamente und der Bürgschaft. 5. Von

der Acceptation überhaupt und der Honoration insbesondere. 6. Von der Zahlungszeit. 7. Von der Zahlung. 8. Vom Proteste. 9. Vom Regresse. 10. Von den Unregelmäßigkeiten im Wechselgeschäfte. 11. Vom Pfand- und Retentions-Rechte. 12. Vom Aufhören des Wechselrechtes im Allgemeinen und der Verjährung insbesondere.

Vergleicht man nun den Bau dieses Entwurfes mit diesem von der Logik gefordert erscheinenden Baue, so findet man in ersterem sehr wichtige Abweichungen von dem letzteren. Um nur Einiges zu erwähnen, so findet sich: a) die Wechselfähigkeit am äußersten Ende behandelt; sie, die doch früher vorhanden seyn muß, als ein Wechsel, eine Acceptation u. s. f. gültig entstehen kann, kann doch nicht erst nach der Verjährung des Wechselrechtes vorkommen. Wahr bleibt es allerdings, daß man, um über die Wechselfähigkeit absprechen zu können, das ganze Feld der schweren Pflichten überschauen muß, welche der Wechselschuldner auf sich nimmt; allein das kann höchstens rechtfertigen, daß man die Berathung über die Wechselfähigkeit zuletzt läßt, um sich dieselbe zu erleichtern, nicht aber, daß man sie im Gesetze selbst am Ende anbringt, und dadurch der Logik desselben einen Stoß versetzt. b) Vom eigenen Wechsel handelt der Hr. Justizrath nach der Wechselverjährung, als ob die letztere nicht auch die eigenen Wechsel umfassen sollte, und als ob diese Materie nicht unter seinen II. Titel: Von Ausstellung und Form der Wechsel gehörte. c) Im XII. Titel läßt der Hr. Verfasser die Ehrenzahlung der Ehrenannahme vorhergehen, da doch letztere den Vorzug hat, indem sie meistens erst die Ehrenzahlung begründet; auch würde die

Ehrenannahme eigentlich in den V. Titel über die Annahme der Wechsel gehören. d) Der wechselmäßige Regreß im VI. Titel sollte eigentlich dem VIII. Titel: Vom »Indossamente" nachgehen, denn das Indossament begründet ja erst das Regreß-Recht. e) Obschon man glauben würde, daß im VI. Titel nach seiner Aufschrift der ganze wechselrechtliche Regreß erschöpft ist, so kommt doch im VII. Titel wieder der Regreß wegen verweigerter Annahme vor, was hinlänglich beweiset, daß es an der logischer Einreihung gebricht. f) Ob es nicht gerathener wäre, zwei Partien von so untergeordnetem Interesse, als das Domiciliren und Vervielfältigen der Wechsel ist, nicht in eigenen Titeln zu behandeln, sondern dieselben in andere Titel passend einzureihen, will ich dahingestellt seyn lassen, muß aber dabei bedauern, daß auf die bei der Zahlung so oft vorkommenden Anstände, z. B. Lücken in der Reihe der Indossamente, falsche oder verfälschte Indossamente, gerichtliche Verbote der Zahlung u. dgl. gar keine Rücksicht genommen worden ist. Doch über das im Detail Abgehende werde ich im II. Theile handeln. Außer diesen Bedenken gegen den logischen Bau des Entwurfes muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß die gewiß sehr zweckmäßige Weise der neueren Gesetzbücher Frankreich's, Oesterreich's u. s. f. die §§. ununterbrochen durch das Ganze des Gesetzes durchlaufen zu lassen, in diesem Entwurfe nicht beobachtet sey, indem jeder Titel wieder mit §. 1 anfängt. Man glaubt nicht, wie das Letztere das Aufsuchen erschwert, wie wohlthätig daher in der Praxis die Weise der neueren Gesetzbücher ist, weßwegen meine Ansicht dahin ginge, dem Entwurfe in dieser Art nicht zu folgen, sondern die §§. unun-

terbrochen fortlaufen zu lassen, wie dieß auch im ungarischen Wechselrechte geschieht.

II. Ueber den Inhalt des Entwurfes.

Der Herr Verfasser läßt der eigentlichen Wechselordnung Einiges über die Bestimmung und den Gebrauch derselben vorhergehen. Hier würde ich glauben, daß der §. 1 über die Bestimmung ganz wegzulassen ist, denn diese ist zu allgemein bekannt, als daß es einer Erwähnung derselben bedürfte. Ich würde dagegen, was hier fehlt, aber im §. 3 des ungarischen Wechselrechtes sehr genau bestimmt ist, auch angeben, nach welchen Gesetzen die Fähigkeit zu beurtheilen sey. Eben so scheint mir dort die Bestimmung zu fehlen, nach welchen Gesetzen vorzugehen sey, wenn das Versprechen im Inlande, die Annahme desselben aber erst im Auslande erfolgte, z. B. der Wechsel wird im Inlande indossirt und im Briefe an den Indossatar im Auslande geschickt, nach welchen Gesetzen ist das Indossament zu beurtheilen? Oder A trassirt einen Wechsel in das Ausland, der dort acceptirt wird, nach welchen Gesetzen ist da die Verfallzeit zu bestimmen? u. dgl. m. Im §. 4 werden alle bisherigen Gesetze und Verordnungen gänzlich aufgehoben. Dieß ist zu viel gesagt, denn es würde daraus auch fließen, daß diese Gesetze auch pro praeterito (»gänzlich« umfaßt ja auch die Vergangenheit) aufgehoben sind, da sie doch für die, unter der Wirksamkeit derselben unternommenen, wechselrechtlichen Handlungen anwendbar bleiben. — Nun folgen die einzelnen Titel.

I. Titel.

Allgemeine Begriffsbestimmungen.

Man vermißt hier die allgemeine Begriffsbestimmung des Wechsels, welche in der Aufschrift versprochen wird, denn ohne einen Begriff des Wechsels aufzustellen, wird sogleich an die Eintheilung des wahren (förmlichen) Wechsels gegangen. Es hätte hier zuerst gesagt werden sollen, was ein Wechsel überhaupt ist, dann daß derselbe in den wahren (förmlichen) und den (unwahren?) eigenen (trockenen) Wechsel *), der erstere aber, wie es der §. 1 sagt, in den trassirten Wechsel und in die gezogene Anweisung zerfällt. Diese letzteren Theilungsglieder scheinen mir aber nicht logisch richtig, die Eintheilung daher verfehlt; denn unter einer Gattung kann nichts subsumirt werden, was nicht die Merkmale dieser Gattung an sich hat, folglich kann auch unter dem wahren, förmlichen Wechsel nichts subsumirt werden, was nicht die Merkmale des förmlichen Wechsels an sich hat; diese Merkmale hat nun die gezogene Anweisung (die kaufmännische Anweisung) nicht an sich, folglich ist sie keine Species des förmlichen Wechsels. Es steht doch nicht in der Willkür, einen Begriff, dem der Sprachgebrauch seine bestimmten Gränzen angewiesen hat, gegen denselben in's Unendliche zu erweitern; oder stehen wir etwa, wenn wir schon aus dem gemeinen Rechte die Anweisungen in das Wechselrecht hinübernehmen wollen, noch weit davon, daß wir jede, eine Geldverbindlichkeit ausdrückende Urkunde in dasselbe hineinziehen? — werden wir dann nicht statt

*) Diesen logisch richtigen Gang befolgt die ungarische Wechselordnung in den §§. 1 und 2.

eines Wechselrechtes eigentlich ein gemeines Recht haben? Daß aber der gewöhnliche Sprachgebrauch dagegen ist, die (gezogenen) Anweisungen als Wechsel zu bezeichnen, beweiset der Herr Verfasser selbst, indem er im §. 10—11 selbst angibt, daß im Wechselhandel und im Courszettel bloß gezogene Wechsel verstanden werden.

Während der Herr Verfasser hier den Begriff des Wechsels über die Gränzen des Sprachgebrauches hinaus erweitert, sondert er andererseits die eigenen Wechsel gegen den Sprachgebrauch aus dem Begriffe der wahren Wechsel aus, und versetzt dieselben in den XIV. Titel, als ob dieselben unter die allgemeine Begriffsbestimmung nicht paßten!

Abgesehen davon enthält aber auch der §. 6 und 7 dieses Titels wieder Bestimmungen, welche den eigenen Wechsel charakterisiren, also in den XIV. Titel gehören; denn was ist ein von einem Handelsmanne auf die Firma, die er selbst führt, oder ein von einer Handelssocietät auf ein (öffentliches) Mitglied gezogener Wechsel anders, als ein eigener?

Uebrigens hat die ungarische Wechselordnung im §. 2 den förmlichen (fremden) Wechsel hinsichtlich der Verschiedenheit der Person des Ausstellers von der des Bezogenen (Trassaten) viel genauer bezeichnet, indem sie sagt, daß darin der Aussteller die Zahlung durch eine, von ihm rechtlich verschiedene und sonst nicht in seinem Namen handelnde Person zu verschaffen verspricht.

II. Titel.

Von der Ausstellung und Form der Wechsel.

Im §. 1 sagt hier der Herr Verfasser: »Der Wechsel muß im Contexte seiner Scriptur als Wechsel oder Anweisung

bezeichnet seyn.» Daraus geht hervor, daß es auch Wechsel geben soll, welche das Wort »Wechsel« nicht im Contexte führen, bei denen es genügt, daß sie das Wort »Anweisung« in sich führen. Gegen diesen Vorschlag glaube ich Protest einlegen zu sollen; denn geben wir auch nur von Einer Art Documente zu, daß selbe, ohne mit »Wechsel« bezeichnet zu seyn, doch nach dem Wechselrechte zu behandeln sind, so ist dann wahrlich nicht mehr abzusehen, warum nicht auch jedes andere, eine Geldverbindlichkeit ausdrückende Papier als Wechsel zu gelten hätte. Dazu kommt, daß Leute, welche in den Gesetzen nicht bewandert sind, leicht verleitet werden können, Urkunden auszufertigen, die wohl nach Wechselrecht beurtheilt werden, das Wort Wechsel aber nicht in sich haben, somit gegen ihren Willen einem strengen Verfahren in die Arme laufen, was sie nie thun würden, wenn sie durch das Donner-Wort: »Wechsel« auf die Rechtsfolgen aufmerksam gemacht worden wären! Es ist also eben so gut der Logik, wie den Principien des Rechtes gemäß, daß jede Urkunde, die als Wechsel behandelt werden soll, im Contexte auch das Wort Wechsel enthalte.

Daß jene Urkunde, welche die im §. 1 geforderte wesentliche Bezeichnung nicht an sich habe, nicht als Wechsel gelte, versteht sich zu sehr von selbst, als daß es im §. 2 besonders auszudrücken wäre. Eben dieß gilt vom §. 3.

Bei dem großen Streben des Herrn Verfassers, das Gebiet der Wechsel sehr zu erweitern, ist die Beschränkung dieser Sphäre im §. 4 etwas auffallend, vermöge welcher die mit Bleistiften oder anderen leicht verlöschbaren Materien geschriebenen Wechsel ungültig sind, so wie auch jene, welche nicht auf Papier oder Pergament geschrieben sind.

Woher diese Beschränkung? ist sie in irgend einer anderen Gesetzgebung schon je wo vorgekommen? Wenn der Remittent mit dem Bleistift zufrieden ist, und es in seine Sorge übernimmt, daß der Inhalt nicht verwischt werde, warum diesen wechselseitigen Willen vernichten? Noch mehr! wenn ein Wechsel auf der neu privilegirten Leinwand, auf der sich so prächtig schreiben läßt, die aber keine Radirung duldet, und daher so sehr zu Wechseln geeignet ist, geschrieben wird, warum diesen schriftlichen Vertrag vernichten?

Nachdem der Herr Verfasser im §. 1 ein Erforderniß des Wechsels aufgeführt, und im §. 4 die Schreibmaterien unter dieselben aufgenommen hat, fährt er im §. 5 mit den Erfordernissen weiter fort, und rechnet dahin a) die Angabe der Geldsumme, b) die Benennung des Bezogenen, c) die richtige Unterschrift des Ausstellers. Alles Andere, als: Name des Wechselgläubigers, Datum der Ausstellung, Verfallzeit, Ort der Zahlung sind ihm bloß beziehentliche Erfordernisse. — Damit kann ich mich nun gar nicht einverstehen, und muß somit der ungarischen Wechselordnung, welche im §. 14 die letzteren Merkmale in den Wechsel bei sonstiger Nichtigkeit desselben aufzunehmen befiehlt, hierin den Vorzug geben; mein Grund dafür ist die Betrachtung, daß man, wie überhaupt, so am wenigsten in einem Wechselvertrage leichtfertig seyn, und so wichtige Bestimmungen dem Ermessen des Gesetzes überlassen soll; die Compaciscenten sollen schon aus dem Inhalte des Wechsels genau ersehen, wo, wann und an wen die Wechselsumme zu zahlen sey, und wohin sie sich zu wenden haben, wenn der Regreß zu fordern ist; nur wenn diese Bestimmungen in den Wechsel aufgenommen sind, kann sich die Gesetzgebung darüber

beruhigen, daß nicht die in den Gesetzen unerfahrnen Leute die Dupes der Klügeren werden, weil die Gesetzgebung sagen kann: »Du hattest vor Dir, was Du unterschriebst, Du kannst Dich nicht beklagen.« Es ist allerdings wahr, daß dadurch eine oder die andere Minute mehr nothwendig ist, um einen Wechsel auszustellen; allein bei so wichtigen Geschäften, wo es sich um Tausende handelt, wo die Execution mit solcher Schnelligkeit und Strenge hereinbricht, daß den Unvorbereiteten sehr großes Elend treffen kann, ist es doch wahrlich eine heilige Aufgabe der Gesetzgebung, darauf zu dringen, daß eine oder die andere Minute das Ueberdenken länger daure, besonders da der Gesetzgebung nicht an dem schnellen Entstehen, sondern an der schnellen und soliden Circulation des Wechsels liegt, diese aber durchaus durch diese Erfordernisse nicht gehemmt ist; ja! ich behaupte, daß ein so genauer, bestimmter Inhalt des Wechsels noch ein Beförderungsmittel des Umschwunges des Wechsels ist, denn von einem Wechsel mit so unbestimmtem Inhalt ziehen alle Jene die Hände zurück, welche mit dem Gesetze und dessen Bestimmungen über Verfallzeit, Ort der Zahlung u. dgl. nicht so genau vertraut sind; sie fürchten, zu Schaden zu kommen, und vermindern daher die Concurrenz der Nachfrage nach solchen Wechseln, welche Verminderung den Wechsel weniger cursiren macht. Wenn man wegen Mangel des Datums den Ort nicht kennt, an den man sich mit dem Regresse zu wenden hat, wenn man nicht weiß, wo der Wechsel gezahlt wird, wenn man nicht weiß, wann der Wechsel fällig ist, und von wem man denselben mit Beruhigung übernehmen kann, dann wagt es ja Niemand so leicht, einen solchen Wechsel an sich zu bringen, besonders wenn man den Wechselcodex nicht immer in der Tasche

herumtragen und lange darin herumsuchen will. Was insbesondere die Auslassung des Namens des ersten Wechselgläubigers betrifft, so hängt sie mit der Ansicht des Herrn Verfassers über die Wechsel au porteur zusammen, welche ich etwas später prüfen will. Diese meine Ansicht über den genaueren Inhalt des Wechsels ist aber nicht nur der Vertragslehre und der Wechselpolitik entsprechend, sondern nähert sich auch mehr dem Handelsgebrauche, vermöge welchem alle Wechsel einen viel bestimmteren Inhalt haben, als ihn der Herr Verfasser angibt, so daß es eine Störung im Geschäftsleben hervorbringen würde, wenn die Erfordernisse reducirt würden, indem die meisten diese Abweichung vom Bisherigen als einen Mangel des Wechsels ansehen und in die Girirung nicht eingehen würden.

Im §. 18 läßt der Herr Verfasser denjenigen, welcher seinen Namen ohne nähere Bezeichnung auf der Vorderseite des Wechsels unterschreibt, als einen Mitaussteller solidarisch haften. Ich halte in diesem Punkte die ungarische Wechselordnung für besser, welche diesen Unterschreiber wohl solidarisch haften läßt, allein es nach Umständen der Entscheidung des Gerichtes überläßt, in welcher Eigenschaft derselbe unterschrieben habe, denn es kann eben so starke Gründe dafür geben, daß er als Mitacceptant, als Bürge u. dgl. unterschrieben habe; wie wichtig aber ist es für den solidarisch Verpflichteten hinsichtlich seiner weiteren Rechte, da er z. B. als Bürge noch auf wechselrechtlichem Wege zu seinem Gelde kommen kann, nie aber als Aussteller.

Im §. 19 erhält der Herr Verfasser ganz consequent mit §. 5 den Wechsel, welcher gar keine Verfallzeit in sich hat, bei Kraft, indem er ihn als a Uso-Wechsel (14 Tage nach Sicht

verfallen) erklärt. — Wie wäre es aber dann zu halten, wenn der Wechsel nach der Lehre des Herrn Verfassers (§. 5) kein Datum der Ausstellung hätte, und als in Sachsen gültig ausgestellt, in ein Land käme, wo nach dem Muster des code de commerce der Uso von dem Datum der Ausstellung berechnet wird? wann wäre denn der Wechsel da verfallen? Abgesehen davon gäbe es aber bei einem solchen in's Ausland geschickten Wechsel gar kein Mittel, den Aussteller und die etwaigen Indossanten je aus dem Wechselobligo zu bringen, wenn der Wechselinhaber nicht zur Annahme präsentiren würde; diese müßten alle durch 3, 4, 5, ja noch mehr Jahre die Summen bereit halten, da der Verfalltag noch immer nicht gekommen ist! Ist aber jene Maßregel gut, welche die Kapitalien so vieler Vormänner unnütz fesselt? wird dadurch die Geldcirculation nicht mehr gehemmt, als befördert? oder hat etwa der Herr Verfasser ein Mittel angegeben, wie sich der Vormann dießfalls benehmen kann, wann er die Summe für einen etwaigen Regreß in Bereitschaft halten muß? und hat er dieß nicht, bleiben dann nicht die Kapitalien fortan gebunden? Ich glaube daher, daß diese Maßregel nicht gut sey, und der Mangel der Verfallzeit die Gültigkeit des Wechsels vernichten soll, weil er dem Zwecke, die Geldcirculation zu fördern, entgegen ist.

Im §. 35 nöthigt der Herr Verfasser den Bezogenen bei allen Sichtwechseln, auch wenn er nicht acceptirt, das Datum des Gesehens mit seiner Unterschrift beizusetzen; und lastet ihm im §. 39 die Kosten des Notars zu ersetzen auf, wenn dieser in Folge seiner dießfälligen Weigerung, die Sicht anzusetzen, nothwendig werden sollte. Diese Maßregel halte ich für sehr ungerecht, denn der Aussteller kann dem Bezogenen durch seinen

einseitigen Act gar keine Verpflichtung auflegen, also auch nicht die, seinen Namen auf den Wechsel zu schreiben, oder gar zu zahlen, wenn er nicht schreiben will. Es gibt ja Leute, welche einen panischen Schrecken vor den Wechseln haben, wie kann die Gesetzgebung solchen Leuten die Tortur anlegen, daß sie ihren Namen auf den Wechsel setzen, besonders da das »Gesehen« und Datum leicht ausgelöscht und sie dann zur Zahlung verhalten werden könnten, wie es der Herr Verfasser im §. 18 proponirt? Man könnte ja solche Leute zu Bettlern machen, wenn man fortan Wechsel auf selbe zöge, und sie immer in Folge ihres Respectes vor den Wechseln den Notar zahlen müßten! Wäre aber eine solche Anordnung gerecht?

Im §. 43 gibt der Herr Verfasser das Datum der Ausstellung für Sicht- (also auch Uso-) und Datum-Wechsel als Erforderniß zu*). Ich frage aber hier den Herrn Verfasser: »Ist es für Geschäftsleute nicht viel leichter, wenn ihnen das Datum der Ausstellung für alle Wechsel vorgeschrieben wird, als wenn sie in das Schwanken gebracht werden, ob bei dem speciellen Wechsel dasselbe nothwendig sey, oder nicht? Zu viele Distinctionen in den Förmlichkeiten haben gewöhnlich zur Folge, daß eine Menge Nullitäten aus Unwissenheit begangen werden. Ich bin daher um so mehr dafür, daß dieses Erforderniß kein bloß beziehentliches, sondern ein allgemeines aller Wechsel werde, als das Datiren der Urkunden allgemein üblich ist, und als man

---

*) Dieß stört aber meine obige Argumentation auf die Nothwendigkeit der Verfallzeit nicht, denn in Sachsen bliebe ja der Wechsel ohne Datum und ohne Verfallzeit immerhin gültig, wenn er auch im Auslande als a Uso-Wechsel wegen Mangel des Datums nicht gelten könnte. Ja! der Wechsel wäre da gültig und ungültig zugleich.

dadurch auch weiß, wo der Aussteller zu finden ist, was den Regreß erleichtert, und daher dem Wechsel mehr Circulationskraft gibt.

Im §. 45 macht der Herr Verfasser den Antrag, die Wechsel au porteur einzuführen, also den Namen des Remittenten als kein Erforderniß des Wechsels anzugeben. Die französische, österreichische und ungarische Gesetzgebung verordnen das Gegentheil, und zwar, wie mir scheint, nach dem Principe des Rechtes; denn ein Vertrag erfordert ja zwei Compaciscenten. Da nun ein Wechselvertrag ein schriftlicher Vertrag ist, und der eine Compaciscent darin genannt wird, so ist es ja nur consequent, wenn auch der andere darin erscheint. Der Circulation des Wechsels, auf welche sich der Herr Verfasser berufen mag, ist dadurch nicht das mindeste Hemmniß in den Weg gelegt, denn der genannte Remittent macht einen Giro in bianco auf den Wechsel, und derselbe geht unvermerkt durch zwanzig Hände, und um so lieber durch diese zwanzig Hände, als nun wenigstens z w e i für den Regreß haften, nämlich der Aussteller und der Remittent. Ich glaube also, daß um so weniger von dieser Bestimmung der ausgedehntesten Gesetzgebungen zu lassen sey, als bei etwaigem Verluste des Wechsels der Remittent doch mehr geschützt ist, und nicht jeder nächste Betrüger hingehen kann, um die Summe ungescheut einzuheben, was gewiß nicht zu erleichtern ist.

Im §. 46 läßt der Herr Verfasser dem Wechselinhaber auch, ohne daß ihm durch das Wort »Ordre« die Macht dazu eingeräumt wäre, das Recht, sich des Wechsels zu begeben. — Im ungarischen Rechte ist unterschieden; auch ohne Ordre kann nämlich dort der Wechsel in's Eigenthum übertragen werden, jedoch ist dann der neue Erwerber nur ein (gemeiner) Cessionar, dem

also alle Einwendungen entgegenstehen, welche dem Cedenten entgegenstehen, während eine Uebertragung in Folge der ertheilten Ordre das Privilegium von dieser gemeinrechtlichen Anordnung bewirkt, so, daß dem Giratar nichts entgegengestellt werden kann, was dem Vormanne entgegen steht (§§. 15 und 29 der ungarischen Wechselordnung). Ich würde dieser Unterscheidung den Vorzug einräumen, denn der Aussteller muß es ja in seiner Macht haben, dem Remittenten mehr oder weniger Rechte einzuräumen, insbesondere ihm ein so wichtiges Privilegium zu geben oder vorzuenthalten, folglich seinen Willen darüber zu äußern, was am besten durch dieses gangbare Wort »Ordre« geschieht.

Im §. 49 hat der Aussteller, der auf eigene Ordre trassirte, gegen den Acceptanten kein Recht, auf Zahlung zu dringen. Nach den §§. 17 und 124 der ungarischen Wechselordnung steht ihm dieses Recht zu. Was ist dem Rechte gemäßer? Ich glaube, die letztere Anordnung, weßwegen ich mich gegen den Vorschlag des Herrn Verfassers erkläre; der Acceptant hat ja dem Aussteller versprochen, daß er ihm selbst zahle, wer aber etwas verspricht, soll es halten. Es kann zwar seyn, daß der Acceptant ohne Deckung acceptirte, allein dieß ist höchst unwahrscheinlich, weil er sonst dem Aussteller die Zahlung nicht versprochen hätte; ist aber die gegebene Deckung höchst wahrscheinlich, so ist es um so mehr in der Ordnung, daß der Acceptant seines Versprechen nicht entlassen werde.

Uebrigens würde ich in diesem Titel auch die Bestimmung des ungarischen Wechselrechtes gerne aufgenommen sehen, daß einerseits der Wechselvertrag zwischen Remittenten und Aussteller erst mit der Uebergabe des Wechsels an ersteren beginnt,

dann, daß keine Einwendung der nicht erhaltenen Valuta zu gelten habe (§. 16 und 20 der ungarischen Wechselordnung), und endlich, was zu geschehen habe, wenn der Aussteller des Wechsels nicht schreiben kann (§. 14 der ungarischen Wechselordnung).

Titel III.

Von den Pflichten des Ausstellers.

Dabei fällt mir vor Allem auf, daß der Herr Verfasser für diesen Gegenstand einen eigenen Titel erwählt hat, da er doch bei anderen Personen nicht dasselbe beobachtete, denn es findet sich nirgends ein Titel über die Rechte und Pflichten des Giranten, Giratars, Acceptanten, Honoranten, Bürgen u. s. f. Ueberdieß sind die Bestimmungen dieses Titels in einem Gesetze — vielleicht die einzigen §§. 6—7 abgerechnet — so ziemlich überflüßig, denn die Pflicht, für die Acceptation und Zahlung zu sorgen, ist ja im Wechsel klar versprochen, und hinlänglich im Kapitel vom Regresse sanctionirt, da der Aussteller dort zur Entschädigung verhalten wird, wenn er nicht gehörig Sorge trug.

Titel IV.

Von den Rechten und Pflichten des Wechselinhabers.

Dieser Titel ist offenbar zu früh; denn bevor noch alle jene Personen bekannt sind, welche sich auf dem Wechsel verpflichteten — von der einfachen und der Ehren-Annahme wird ja erst im V. und XII. Titel gehandelt — wird schon der Wechselinhaber mit der Zahlungsforderung an den Bezogenen gewiesen, und vom Regresse gesprochen, da doch die regreßpflichtigen Indossanten erst im VIII. Titel zur Sprache kommen. Aus

dieser Verkehrung dürfte sich auch so manche Unbestimmtheit erklären lassen. So sagt der Herr Verfasser (§. 1), daß die Zahlung nur gegen Ausantwortung des Papiers gefordert werden könne. Welche Unbestimmtheit! Kann z. B. der Honorant bloß den Wechsel fordern? steht es ihm nicht auch zu, auf Aushändigung des Protestes zu dringen? was hat zu geschehen, wenn mehrere Wechselexemplare sind, wovon das Eine das Accept, das andere die Indossamente enthält? Muß etwa bei einer Theilzahlung auch das Papier ausgeantwortet werden? Wie genau ist dieß Alles in den §§. 119 bis 123 der ungarischen Wechselordnung bestimmt!

Im §. 3 stellt der Herr Verfasser den Satz auf, daß die Wechselklage gegen den Acceptanten — von dem bisher noch keine Rede war — durch die Präsentation des Wechsels bedingt ist! Gemäß diesem müßte der Wechselinhaber in der Klage die Präsentation beweisen? müßte er also immer Protest erheben lassen? welch ein Zeitverlust, wenn es sich um Schnelligkeit handelt! Können da die Verzugszinsen etwa in Betracht kommen, wo die ganze Summe durch Zeitverlust bedroht ist?

In den §§. 5 bis 13 berührt der Herr Verfasser wieder die Verfallzeit, woraus zu entnehmen, daß er den Gegenstand im III. Titel nicht erschöpft hat, wo doch in den §§. 19 bis 42 ebenfalls von der Verfallzeit gehandelt ist. Diese Trennung ist der Auffassung des Gesetzes jedenfalls sehr schädlich, da das Gleichartige zusammengestellt werden soll, um es leichter überblicken zu können.

Im §. 6 wäre auch davon eine Erwähnung zu machen gewesen, welche Feiertage der Juden gesetzlich anerkannt sind, um über die Präsentations-Zeit keinen Zweifel übrig zu lassen (§. 55 der ungarischen Wechselordnung).

Die Bestimmung im §. 9, daß die höhere Gewalt — vorausgesetzt, daß selbe erwiesen wird — vom Präjudice nicht befreie, scheint mir zu hart zu seyn, denn zum Unmöglichen gibt es keine Pflicht, weßwegen die ungarische Wechselordnung im §. 67 auch ein Versäumniß, somit ein Verschulden fordert, um den Regreß verlieren zu machen.

Es scheint mir sehr unzweckmäßig, daß der §. 23 des Herrn Verfassers unter die Eigenschaften des Inhaltes des Protestes nicht auch die aufnimmt, daß in demselben die vollständige Abschrift des Wechsels vorkommen soll, und daß er nach dem §. 30 nur verlangt, daß die Abschrift demselben beigefügt werde. Auch dadurch kann leicht eine Verwechslung oder ein Verlust der Abschrift herbeigeführt werden, und es ist dann der Beweis nicht hergestellt, daß der gehörige Wechsel präsentirt wurde.

Im §. 33 verweiset der Herr Verfasser auf ein Gesetz vom 18. Juli 1840; was ich aus dem Grunde nicht billige, weil der, welcher sich dann die neue Wechselordnung anschafft, darin getäuscht ist, daß er wieder nicht Alles beisammen hat, was er zur Auffassung des ganzen Wechselgesetzes bedarf.

Die ungarische Wechselordnung enthält in dem §. 134 auch Bestimmungen darüber, was zu geschehen hat, wenn gegen mehrere Personen in demselben Orte über denselben Wechsel der Protest zu erheben ist. Diese wichtige Bestimmung fehlt in dem Entwurfe gänzlich, eben so die Bestimmung des §. 138, vermöge welcher der Notar auf dem Proteste die Stunde der Bestellung der Protestes, so wie die der Verabreichung ansetzen muß, wenn dieß verlangt wird.

Auch fehlt in diesem Gesetze die Angabe, in welcher Ordnung

und an wen präsentirt werden soll, wenn mehrere direct Verpflichtete oder Domiciliaten vorhanden sind, worüber die ungarische Wechselordnung sowohl im Hauptstücke über die Acceptation, als in dem über die Zahlung, sehr genaue und nachahmungswürdige Bestimmungen enthält.

Der Herr Verfasser verwirft im §. 35 die Pflicht der Notification des Protestes. Diese Ansicht theile ich durchaus nicht. Die Gesetzgebung hat dafür zu sorgen, daß durch denselben Wechsel nicht zu viele Kapitalien gebunden bleiben. Verwirft man nun die Notification des Protestes, so weiß kein Vormann mehr etwas vom weiteren Geschicke des Wechsels, er weiß nicht, ob er noch im Obligo ist oder nicht, er muß also das Kapital in Bereitschaft halten, so daß, je mehr Vormänner darauf sind, desto mehr Kapitalien selbst dann gebunden bleiben, wenn der Wechsel lange schon excontentirt ist. Welch eine gefährliche Wunde für die National-Oekonomie! Dieser Uebelstand wird dagegen durch die Pflicht der Notification vermieden, denn der Vormann weiß, wann dieselbe der Pflicht gemäß eintreffen soll; kommt sie nun nicht, so weiß er auch, daß der Wechsel keinen Anstand bei der Acceptation oder Zahlung hatte, weiß nun sein Kapital entbunden, und disponirt weiter mit demselben. Der Herr Verfasser gibt diese Nützlichkeit der Notification — man kann auch von ihrer Gerechtigkeit sprechen, denn der Vormann soll nicht länger in Haftung bleiben, als es höchst nöthig ist — auf der Seite XI seiner Vorrede auch zu; allein er macht auf die Schwierigkeit aufmerksam, womit die Bescheinigung dieser Diligenz verbunden ist. Indessen wird sich diese Schwierigkeit bald heben, wenn man dem Wechselgläubiger alle Wege öffnet, zu dieser Bescheinigung zu gelangen, und ihn nicht an einen

bestimmten bindet, was auch der §. 139 der ungarischen Wechselordnung thut, der unter anderen Wegen auch den der gerichtlichen Verständigung wählt. Der Wechselinhaber überreicht nämlich bei der nächsten Gerichtsstelle ein Gesuch in so vielen Exemplaren, als Vormänner sind, gibt ihren Aufenthalt an, legt jedem eine Abschrift des Protestes bei, und bittet um Verständigung. Das Gericht bewilligt die Verständigung, vidimirt die Protestabschriften und besorgt die Absendung der Exemplare an die Gerichte der Vormänner, welche selbe zustellen lassen, und den Zustellungsschein an die requirirende Behörde zurücksenden. Doch genügt schon die Ueberreichung dieses Gesuches zur Begründung der Klage gegen die Vormänner. Nebenbei steht auch die Post, die Privatgelegenheit, der Notar u. s. f. zu Gebote; der Wechselinhaber mag nach seiner Bequemlichkeit wählen. Die vom Herrn Verfasser angeführten Schwierigkeiten sind daher wahrlich nicht so groß, daß es ihrerwillen nöthig wäre, der National-Oekonomie einen so empfindlichen Schlag zu versetzen.

Titel V.

Von der Annahme der Wechsel.

Dieser Titel ist etwas zu mager ausgefallen. Es kommt darin keine Sylbe von der Präsentation zur Acceptation vor, keine Sylbe von der Zeit, innerhalb welcher dieselbe zu geschehen hat, was Alles in den §§. 50—69 der ungarischen Wechselordnung recht passend auseinander gesetzt ist.

Durch dergleichen Unbestimmtheiten des Gesetzes entstehen nicht nur ein Heer von Processen, sondern es werden auch der National-Oekonomie sehr empfindliche Verluste zugefügt. Nehmen wir z. B. nur her, welchen Nachtheil es hat, wenn bei

Wechseln, welche nach Sicht verfallen, der Wechselinhaber keine Frist hat, innerhalb welcher er zur Acceptation präsentiren muß; wie leicht kann es da geschehen, daß von 2, 3, 4, ja noch von mehreren Personen das Kapital gebunden bleibt, weil sie dasselbe immer wegen der Befürchtung, daß wegen Mangel der Annahme Regreß genommen wird, in Bereitschaft halten müssen; diese vielen Kapitalien können da jahrelang gebunden bleiben, was doch ein Schade für die National-Oekonomie ist, und vom Vormanne nicht gewollt seyn kann, so daß hier das Gesetz abhelfen muß! Wie wichtig ist es ferner auszusprechen, daß an den Feiertagen der Juden und Christen keine Präsentation vorzunehmen ist; daß, wenn mehrere Trassaten sind, genau bestimmt werde, an welche und in welcher Ordnung präsentirt werden soll, u. dgl. m.

Daß die im §. 10 dieses Titels enthaltene Anordnung, vermöge welcher der Acceptant dem Aussteller selbst nicht haftet, nicht auf den Principien des Rechts beruhe, habe ich schon oben gezeigt.

Beim §. 11 wäre genau anzugeben, ob der Wechselinhaber, wenn der Trassat auf einen Theil der Summe, auf eine andere Verfallzeit oder eine andere Münzsorte acceptiren will, damit und wie weit er zufrieden seyn müsse, wie weit er daher den Protest erheben und Regreß nehmen könne.

Der §. 12 scheint mir eine Ungerechtigkeit zu enthalten, denn wenn der Trassat Bedingungen machen, und nur unter diesen zahlen will, so kann ihn ja keine Gesetzgebung nöthigen, daß er ohne Bedingung zahle, d. h. die Bedingungen für nicht geschrieben achten, dieß ist ja eine offenbare Stürmung seines Willens. Die Gesetzgebung kann wohl sein Accept für ungültig erklären, aber ihm gegen seinen Willen eine Last aufzulegen, liegt außer dem Bereiche der Privatgesetzgebung!

Titel VI.

Vom wechselmäßigen Regresse.

Im §. 1 hat der Herr Verfasser den wechselmäßigen Regreß viel zu eng definirt, indem er ihn dort nur im Falle der nicht oder nicht vollständig geleisteten Zahlung des Wechsels eintreten läßt, während er doch gleich im folgenden Titel den Regreß auch für den Fall der nicht oder nicht vollständig geschehenen Annahme des Wechsels zugesteht. Es ist dieses Schwanken in den Begriffen eine Folge der Nichtbeachtung eines fest durchzuführenden logischen Systems. Hier fällt auch auf, daß von den Bedingungen des Regresses keine Rede ist, da diese Materie doch eigentlich hier hätte behandelt werden sollen (§§. 137—141 der ungarischen Wechselordnung).

Im §. 7 ist keine Erwähnung von der Vergütung des Wechselcurses gemacht (§§. 165—167 der ungarischen Wechselordnung), welche mir doch in der Gerechtigkeit gegründet zu seyn scheint, weil es noch nicht genug ist, daß der Vormann bloß die Wechselsumme bei sich bezahle, sondern dieselbe auch an den Zahlungsort schaffen soll, was der Wechselgläubiger mittelst eines Wechsels thun, folglich den Wechselcurs bezahlen muß, und selbst wenn sich der Wechselgläubiger am Zahlungsorte mittelst Wechsels Geld verschafft hätte, müßte er dem Wechselcurse unterliegen, folglich gebührt ihm ja dieser Ersatz.

Im §. 8 läßt der Herr Verfasser denjenigen, welcher Regreß leistete, nichts als eine quittirte Rechnung verlangen. Dieser hat ja noch mehr Rechte, er darf ja auch den Wechsel sammt der etwaigen Copie, dann den Protest herausbegehren, er darf verlangen, daß der Wechsel auf ihn indossirt werde, damit er seinen

Regreß weiter suchen könne (§§. 149 und 162 der ungarischen Wechselordnung).

Im §. 11 läßt der Herr Verfasser hinsichtlich der Spesen der aus dem Auslande retournirten Wechsel keine Usanz gelten, da er doch im §. 3 ausdrücklich der Usanz des Auslandes dann eine Kraft in Sachsen beilegt, wenn dieselbe durch ämtliche, unter gehöriger Unterschrift und Siegel ausgefertigte Zeugnisse auswärtiger Justizbehörden erwiesen wird. Diese letztere Maßregel finde ich ganz gerecht, woher kommt aber die obige Ausnahme des §. 11? Diese läßt sich doch kaum durch einen, auch nur scheinbaren Grund rechtfertigen.

Ich theile mit dem Herrn Verfasser ganz die Ansicht, daß, sobald mehrere Vormänner einschreiten, sie solidarisch für den Regreß zu haften haben. Es ist dieß auch ein Grundsatz des ungarischen Wechselrechtes (§. 144), und daher dort die Beobachtung einer Reihenfolge nicht vorgeschrieben. Allein die ungarische Wechselordnung geht zum Schutze des Credits des Wechsels noch weiter. Der Herr Verfasser läßt nämlich hier im §. 12 diese mehreren Vormänner nur dann mit einer und derselben Regreßklage belangen, wenn sie unter demselben Richter stehen. Dagegen gibt die ungarische Wechselordnung in dem §. 20 des II. Theiles dem Wechselgläubiger das Recht, sämmtliche Vormänner so zu betrachten, als ob sie am Zahlungsorte wohnhaft wären, und sie daher bei dem bezüglichen Wechselgerichte sammt und sonders zu belangen, wenn sie auch für sich verschiedenen Richtern unterstehen; welches Recht gewiß noch mehr der Absicht entspricht, dem Wechselgläubiger den Weg wo möglich frei zu lassen, und somit den Credit des Wechsels zu erhöhen.

Im §. 10 schlägt der Herr Verfasser vor, daß der, welcher den Regreß bloß zum Theile leistet, nur verlangen dürfe, daß das Gezahlte auf dem Wechsel abgeschrieben werde. — Wer soll nun dieß abschreiben, warum die Person nicht bestimmen? Zudem behält ja dann der Theilzahler gar kein Document in der Hand, wodurch er den Beweis herstellen kann, daß er seine Verbindlichkeit zum Theile erfüllte. Wie viel besser ist da im §. 122 der ungarischen Wechselordnung angeordnet, daß nebst der Abschreibung auf dem Original-Wechsel dem Zahler auch eine Copie des Wechsels in die Hand gegeben werden muß, auf welcher der Empfänger der Theilzahlung dem Zahler die letztere quittirt.

Im §. 20 läßt der Herr Verfasser dem Avalgeber keinen wechselmäßigen Regreß auf den Aussteller und kein Wechselrecht gegen den Acceptanten zu. — Dieß ist eine Consequenz aus dem §. 18 des II. Titels, wo der Avalgeber eine Person ist, die ihren Namen auf die Vorderseite des Wechsels ohne nähere Bestimmung des Zweckes schrieb, und die der Herr Verfasser als einen Mitaussteller betrachtet haben will. Ich habe schon dort mich über diese Ansicht ausgesprochen; glaube aber hier noch insbesondere beifügen zu müssen, daß der Begriff eines Avalgebers dadurch zu sehr verengt sey, denn man nennt eigentlich einen Wechselbürgen, welcher seine Bürgschaft auf den Wechsel setzte, einen Avalgeber. In diesem Sinne genommen, bin ich ganz gegen des Herrn Verfassers Ansicht. Der Credit des Wechsels fordert es, daß man den Bürgen nach Wechselrecht behandle, wie er es durch sein Verbürgen eines Wechsels versprochen hat. Hat er aber wechselrechtliche Pflichten, so sey man auch gerecht mit ihm, und räume ihm,

wenn er statt Anderen seiner Wechselpflicht genügt hat, auch ein Wechselrecht ein, es ist dieß nicht nur dem Principe des gemeinen Rechtes gemäß, vermöge dem der zahlende Bürge an die Stelle des bezahlten Gläubigers tritt, folglich ein Wechselrecht erlangen soll, da es dieser hatte, sondern entspricht auch der Wechselpolitik, da sich Jeder leichter zur Wechselbürgschaft herbeilassen, folglich den Credit des Wechsels erhöhen wird, sobald er weiß, er erlange durch die Zahlung ein Wechselrecht. Das ungarische Wechselrecht hat hier den Satz sehr trefflich gewählt, indem es im §. 50 bestimmt: »Hat der Bürge den Wechsel bezahlt, so bleibt ihm das Wechselrecht nur gegen den Schuldner, für den er bezahlte; unter den übrigen Wechselverpflichteten aber gebührt ihm nur gegen diejenigen das Forderungsrecht, gegen die dem Schuldner selbst, falls dieser den Wechsel bezahlt hätte, eine wechselrechtliche Klage zuständе.» — Aber selbst mit dem Herrn Verfasser angenommen, daß der Avalgeber nur als Mitaussteller zu betrachten sey, so finde ich es nicht consequent, ihm gegen den eigentlichen Aussteller, an dessen Stelle er zahlte, kein Wechselrecht einzuräumen, da er ja als Zahler der Schuld eines Anderen erscheint — er selbst hat ja ursprünglich die Schuld nicht gemacht! — folglich an die Stelle des bezahlten Gläubigers treten soll, der ja gegen den eigentlichen Aussteller Wechselrecht hat. Dagegen ist es wohl consequent, daß der Herr Verfasser dem Avalgeber gegen den Acceptanten keine Wechselklage gönnt, weil er ihn als Mitaussteller betrachtet, und dem Aussteller überhaupt schon kein Wechselrecht gegen den Acceptanten einräumt. Allein ich habe oben darzuthun gesucht, daß es dem Rechtsprincipe gemäßer sey, den Acceptanten auch dießfalls zur Zahlung an den Aussteller zu verhalten, und verlange consequent

auch hier, daß der Avalgeber im Sinne des Herrn Verfassers gegen den Acceptanten Wechselrecht habe.

Titel VII.

Von trassirten Wechseln und dem dabei Statt findenden Regresse wegen verweigerter Annahme.

Im §. 1 schlägt der Herr Verfasser vor, in das Gesetz aufzunehmen, worauf das Regreßrecht des Wechselinhabers wegen Mangel der Acceptation beruht. Dieß ist, glaube ich, ein Gegenstand, der der Schule angehört; das Gesetz selbst soll nur anordnen und sich nicht in Deductionen des Angeordneten einlassen, sonst wird die Auslegung des Angeordneten schwanken, und es glaubt sich Jeder berufen, andere Gründe vorzuschieben und an der Anordnung nach Gutdünken zu rütteln. Uebrigens zeigt sich schon in diesem ersten Paragraph, daß der Titel später seyn sollte, als der nachfolgende »vom Indossamente«, da er schon einen Indossanten voraussetzen muß.

Der Verfasser verweigert im §. 5 dem Wechselinhaber auch dann den Regreß, wenn der Trassat zur Ehre eines Indossanten acceptiren will. — Die ungarische Wechselordnung (§§. 61 und 146) verweigert den Regreß nur dann, wenn der Trassat zur Ehre des Ausstellers acceptirt, so daß der Regreß auf Sicherstellung zu nehmen ist, wenn die Ehrenacceptation vom Trassaten für einen Indossanten gemacht wird. Diese letztere Anordnung scheint mir den Vorzug vor der des Herrn Verfassers zu verdienen, denn nur wenn der Trassat für den Aussteller honorirt, hat es einigen Anschein, als ob er dessen Auftrag, zu acceptiren und zu zahlen, erfüllen wollte, d. h. es hat den Anschein, als ob der Trassant seinem mit der Ausstellung

gemachten Versprechen Genüge leistete, für welchen Fall aber der Wechselinhaber zuzuwarten versprach; acceptirt dagegen der Trassat zur Ehre eines Indossanten, dann ist es gewiß, daß er den Auftrag des Ausstellers unbeachtet läßt, daß also der Aussteller sein Versprechen, die Acceptation zu bewirken, nicht erfüllte, es ist somit auch der Wechselinhaber nicht mehr gehalten, zuzuwarten, und kann seinen Regreß wenigstens auf Sicherstellung nehmen.

Im §. 10 spricht der Herr Verfasser auch vom Auftragen des Eides, was eigentlich eine Maßregel des wechselgerichtlichen Verfahrens ist, und daher hier nicht behandelt werden sollte.

Den Vorschlag des §. 11, daß der Anspruch auf Cautionsleistung nur wider den Aussteller, nicht wider den Indossanten gerichtet werden dürfe, versteht man wohl im Vereine mit §. 17, wo der Herr Verfasser dem Wechselinhaber auch einen Regreß auf Zahlung gegen den Aussteller einräumt, dahin, daß der Wechselgläubiger gegen den Aussteller die Wahl hat, entweder bis zum Verfalltage auf Sicherstellung oder sogleich auf Zahlung zu dringen. — Allein diese Anordnung sollte schon früher klarer ausgedrückt werden, denn nachdem man sich fruchtlos darüber abgemüht hat, es zu begreifen, gibt erst der §. 21 (der letzte dieses Titels) Aufschluß darüber. Abgesehen von diesem Formfehler, scheint mir aber auch diese Anordnung eine ganz fruchtlose, denn wenn der Wechseleigenthümer das Recht auf Zahlung gegen den Aussteller hat, so hat er es auch auf Sicherstellung, denn dieß ist das kleinere Uebel, und, wenn die Zahlung verweigert wird, der erste Schritt, den der Wechselgläubiger unternimmt und unternehmen kann. Warum daher einen so hochwichtigen Unterschied darin finden wollen, daß gegen den

Indossanten kein Cautions-Regreß zusteht, da gegen ihn doch der Zahlungsregreß offen steht, und der Indossant sich, wenn er kein Geld hat, eine Gnade daraus machen wird, wenn sich der Wechselinhaber mit dem sichergestellten Zuwarten begnügt.

Im §. 19 läßt der Herr Verfasser vom Indossanten oder Aussteller nicht die ganze Wechselsumme herausfordern, indem er so viel abziehen läßt, als nach dem Wechselcurse für die Zeit von der Präsentation bis zur Verfallzeit des Wechsels entfallen würde. Die ungarische Wechselordnung läßt aber die ganze Wechselsumme einklagen. Diese letztere Anordnung scheint mir die richtigere; denn abgesehen, wie leicht der Mangel eines Curszettels vom Indossanten zu einem Processe mißbraucht werden kann, um Aufschub zu gewinnen, so ist es ja gewiß, daß dem Wechselinhaber dafür, daß der Aussteller und Indossant die Acceptation nicht gehörig besorgte, ein Ersatz gebührt, und es ist wahrlich nicht zu viel, wenn dieser darin besteht, daß dem Wechselinhaber von seinem Wechsel nichts abgezogen wird, besonders wenn man bedenkt, daß es ihm entgeht, am Zahlungsorte zu der von ihm berechneten Zeit die Summe zu erhalten, daß er sie, weil er dort schon darüber disponirt hat, wieder hinschaffen muß, was Alles mit Kosten verbunden ist, wofür das nicht einmal ein entsprechender Ersatz ist, wenn ihm die ganze Wechselsumme zugesprochen wird.

Titel VIII.

Vom Indossamente.

Im §. 1 theilt der Herr Verfasser das Indossament in ein das Eigenthum übertragendes, und ein das Eigenthum dem Indossanten vorbehaltendes. Es ist gegen die logische Richtigkeit

dieser Eintheilung nichts einzuwenden. Nur glaube ich, daß dadurch die Eintheilung der Indossamente noch nicht erschöpft ist, denn das erstere theilt sich wieder in eine Eigenthums-Uebertragung nach gemeinem Rechte (Cession) und eine nach dem Wechselrechte, zu welcher letzteren das Wort „Ordre" ermächtiget, und welche die Rechtsfolge nach sich zieht, daß dem Indossatar durchaus keine Einwendung entgegen gesetzt werden darf, welche als Handlung eines Dritten auf dem Wechsel selbst nicht erscheint (§. 29 der ungarischen Wechselordnung). Von dieser wichtigen Unterscheidung hat der Herr Verfasser im ganzen Vorschlage mit keiner Sylbe erwähnt, so wie er auch dieses Princip, dieses Lebenselement des Giro, gar nirgends aufführt, und was ist ein Wechselrecht ohne diesen Satz!! — Ferner hätte er auch das Indossament, welches dem Indossanten das Eigenthum vorenthält, weiter untertheilen sollen in ein Indossament per procura, und in ein Indossament zum Pfande, wovon die ungarische Wechselordnung in den §§. 28 und 195 genau handelt.

Im §. 2 rechnet der Herr Verfasser das Indossament in bianco unter das bei der Begebung anzuwendende Indossament, läßt daher damit dem porteur des Wechsels das Eigenthum (§. 3), wogegen die ungarische Wechselordnung im Giro in bianco bloß eine, und zwar sehr ausgedehnte Vollmacht erblickt, doch so, daß, wenn der Giro in bianco nachträglich ausgefüllt wurde, die Einwendung dieser Ausfüllung ohne Rechtskraft ist (§§. 34—35). — Würdigt man diese beiden Verfügungen genauer, so findet man, daß die letztere, während sie der Wechselpolitik, dem Wechsel die möglichste Circulation zu geben, ganz so entspricht, wie die erstere, dennoch mehr dem

Rechtsprincipe angemessen ist, folglich den Vorzug verdient; denn mit dem Giro in bianco kann der Wechsel durch hundert Hände gehen, wovon jede zur Begebung des Wechsels bevollmächtigt ist, so daß endlich die letzte Hand den Giro ausfüllt, und den Namen des Eigenthümers hinein schreibt, ohne daß auch nur Eine der hundert Hände mit dem eigenen Namen als Indossant erschiene, also im Obligo wäre, was die Circulation so unterstützt, als ob der Giro in bianco ein Begebungs-Indossament wäre; andererseits aber kann die Wechsel-Gesetzgebung nur von dem Principe ausgehen, daß das, was nicht auf dem Wechsel erscheint, nicht zu Recht besteht; nun erscheint im Giro in bianco keine Eigenthums-Uebertragung, folglich kann sie dieselbe nicht vermuthen, so daß ihr nur übrig bleibt, das Geringere, nämlich die Vollmacht voraus zusetzen, um den Act des Aufschreibens des bloßen Namens auf der Rückseite nicht ganz zwecklos geschehen seyn zu lassen. Es ist dadurch auch das Eigenthum des Wechsels für gewisse Fälle mehr geschützt, z. B. der Wechseleigenthümer verliert den Wechsel, den er schon in bianco girirt hat, denselben findet ein im Wechselgeschäfte weniger Vertrauter, und präsentirt ihn zur Zahlung, ohne daß er den Giro ausfüllt, so ist dem Eigenthümer des Wechsels schon geholfen, wenn er vorsichtig genug war, beim directen Wechselschuldner die mittelst des Giro in bianco ertheilte Vollmacht zu widerrufen; dagegen erscheint dieser Finder nach dem Vorschlage des Herrn Verfassers als Eigenthümer, und es kann ihm die Zahlung nicht mehr verweigert werden. Es ist also die ungarische Anordnung mehr dem Schutze des Eigenthums entsprechend, ohne daß sie für die Circulation im mindesten hemmend wäre, sie verdient also den Vorzug.

Im §. 5 sagt der Herr Verfasser: »Ein Begebungs-Indos-

sament enthält allemal die Einräumung des Regreßrechtes — nicht allein gegen den unmittelbaren Nehmer, sondern gegen alle zukünftigen Eigenthümer des Wechsels.“ Abgesehen hier davon, daß es nicht heißen sollte „gegen den Nehmer“, denn gegen den Indossatar und seine Ordre hat der Indossant nie einen Regreß, sondern „für den Nehmer“; so ist es auch unrichtig, daß das Begebungs-Indossament allemal ein Regreßrecht einräumt; indem doch der Herr Verfasser selbst gleich im folgenden §. 6 sagt, daß, wenn „ohne Regreß“ (ohne Obligo ist ein sehr häufig vorkommender Ausdruck) indossirt wird, der Indossant vom Regresse frei ist. Es sollte also hier statt „allemal“ heißen: „in der Regel“.

Die §§. 10 und 11 sind im Systeme des Herrn Verfassers offenbar überflüßig, denn wenn der Giro in bianco den Inhaber des Wechsels zum Eigenthümer macht; so versteht es sich von selbst, daß dieser den Giro in bianco auf seinen Namen ausfüllen könne, denn er schreibt ja nur das hin, was das Gesetz ihm lange schon, ohne alle Schrift, eingeräumt hat.

Im §. 17 würde ich rathen, daß das Indossament zum Incasso auch die Bevollmächtigung zur Protesterhebung und Einklagung der Indossanten in sich hielte, und dieß dort ausdrücklich aufgeführt würde.

Ich kann übrigens bei diesem Titel nicht unerwähnt lassen, daß, selbst das System des Herrn Verfassers über den Giro in bianco vorausgesetzt, so Manches in diesen Titel aufzunehmen wäre, was das IV. Hauptstück der ungarischen Wechselordnung enthält, z. B. daß nicht das Aufschreiben des Indossamentes, sondern erst die Uebergabe des Wechsels das Eigenthum bewirke (§. 32), daß der Indossant (Girant im Sinne der ungarischen

Wechselordnung) nach Wechselrecht hafte, wenn auch der Wechsel ganz falsch ist (§. 39), was Rechtens sey, wenn der Wechsel vor oder nach dem Indossamente verfälscht wurde, wenn das Indossament selbst verfälscht wurde (§§. 39—42), wenn der Aussteller oder einer der Indossanten wechselunfähig ist (§§. 43—44), wie die Allonge an den Wechsel zu befestigen sey (§. 46), welche letztere Lehre der Herr Verfasser gar nirgends erwähnt, und doch sollte dieselbe in einem neuen Gesetzvorschlage nicht übergangen werden. — Hinsichtlich der Falschheit oder Verfälschung des Wechsels hätte der Herr Verfasser sogar eine Veranlassung gehabt, diese Materie ausführlich zu behandeln, da er im §. 12 davon spricht, was Derjenige zu prästiren habe, welcher »ohne Regreß" den Wechsel indossirt hat, und dieser falsch oder verfälscht ist.

Titel IX.

Vom Domiciliren der Wechsel.

Ich halte es der Oekonomie des Gesetzes entgegen, diesem unbedeutenden Gegenstande einen abgesonderten Titel zu widmen, es hätte sich dieser Gegenstand sehr leicht beim Inhalte der Wechsel mitnehmen lassen, und zwar hätte als Antithese zum Trassaten sich der Domicilat recht gut finden lassen. Uebrigens bemerke ich nur, daß

im §. 7 es nicht heißen sollte, daß gegen den Acceptanten in Form einer Regreßklage verfahren werden müsse, denn gegen den Acceptanten als directen Wechselschuldner gibt es nie eine Regreßklage, diese findet nur gegen die Vormänner Statt. Der Herr Verfasser meint dort nur, daß die Klage gegen den Acceptanten, welcher beim Domicile keine Vorsorge zur

Bezahlung traf, mit dem Proteste gegen den Domicilaten zu belegen ist, was aus den Worten: »indem der Inhaber die richtige Befolgung der Diligenz auch gegen den Bezogenen beizubringen hat», genug hervorgeht; dieses Kind könnte ja sogleich bei seinem rechten Namen genannt, und der Tropus vermieden werden, als ob es eine Regreßklage gegen den directen Wechselschuldner gäbe! Es können ja noch andere Fälle vorkommen, wo gegen den directen Wechselschuldner eine Klage mit einem Proteste eingebracht wird, ohne daß man sie deßwegen eine Regreßklage nennen kann.

Titel X.

Von der Vervielfältigung der Wechsel

a) zur Bequemlichkeit.

Die ungarische Wechselordnung kennt in den §§. 21—23 diese Art Duplicate, und fordert bei der Zahlung (§. 120) die Auslieferung aller derselben an den Zahler, doch hat sie nicht ein eigenes Hauptstück daraus gemacht, denn dieser Gegenstand gehört ja nur zur Wechselausstellung selbst, und sollte nicht für sich bestehen, am wenigsten so spät vorgebracht werden, da sich diese Voraussetzung mehrfacher Exemplare desselben Wechsels durch die ganze Lehre desselben durchziehen sollte.

Im §. 1 ist es mir nicht genügend, daß das zur Begebung (Girirung) bestimmte Exemplar enthalte, wo das zum Accept bestimmte Exemplar anzutreffen sey (§. 23 der ungarischen Wechselordnung), es muß auch das zum Accept bestimmte Exemplar die Hinweisung enthalten, daß ein besonderes Exemplar für die Indossamente bestehe, weßwegen die ungarische Wechselordnung hierin viel bestimmter ist, indem sie im §. 21 anordnet, daß in jedem Duplicate zu bemerken ist, ob es eine Prima, Secunda, Tertia

u. s. f. sey, da widrigen Falls jedes einzelne Exemplar für einen besonderen Wechsel angesehen wird; es muß fest an dem Grundsatze gehalten werden: was nicht auf dem Wechsel, das ist nicht in der Welt; sonst ist derselbe kein sicheres Circulationsmittel, erfüllt also seine Bestimmung nicht.

Zu dem §. 2 würde ich aber durchaus nicht rathen, denn da ist der Täuschung Thür und Thor geöffnet. Der Herr Verfasser läßt nämlich dort die zur Sicherheit ausgegebenen Dupleten an die Stelle der zur Bequemlichkeit dienenden treten, und sagt: »unter diesen Umständen verlieren die auf diesen Zweck (der Sicherheit) sich beziehenden Formeln: Prima (Secunda) unbezahlt u. dgl. ihre Bedeutung, und sind, wenn sie nicht ausgestrichen worden, für nicht geschrieben zu achten, sobald das Verhältniß einer Deposition aus dem Avertissement der Deposition erkannt wird.» Hier läßt der Herr Verfasser sogar Rechtsfolgen gegen den ausdrücklichen Inhalt des Wechsels zu, ja er gestattet stillschweigend, etwas am Inhalte des Wechsels zu streichen, jenes wie dieses verstoßt aber geradezu gegen das Rechtsprincip; denn Niemand soll anders behandelt werden, als er sich im Vertrage dazu erklärt hat; nun hat aber der Aussteller der Duplicate, die zur Sicherheit dienen sollen, nur den Willen gehabt, dieselben zu diesem Zwecke auszustellen, wie kann nun sein Wille einseitig vom Inhaber geändert, ja sogar etwas an dieser Willensäußerung gestrichen werden? Aber nicht nur gegen das Rechtsprincip verstoßt dieser Vorschlag, sondern auch gegen die Wechselpolitik; wer wird den Wechseln vertrauen, welche das Gesetz selbst zu ändern gestattet, oder woran die Gesetzgebung bestimmte Willensäußerungen als gar nicht zu berücksichtigen erklärt? Wie leicht

kann da der Acceptant getäuscht werden; er zahlt — wie leicht kann seine Avertirung unterbleiben! — ganz arglos das von ihm acceptirte Exemplar (worauf steht Secunda und Tertia unbezahlt oder nicht) aus, und nun kommt die Secunda, worauf das »Prima nicht oder unbezahlt« ausgestrichen oder gesetzlich außer Kraft gesetzt ist, wie es der Herr Verfasser vorschlägt; kann ihn da die Gesetzgebung gerechter Weise zur nochmaligen Zahlung verhalten? Ihm, der gar keine Ahnung von dem hatte, was mit der Secunda vorging? Und würde, wenn es die Gesetzgebung dennoch thäte, nicht aller Credit der Duplicate schwinden, sie selbst zum Nichts werden, da sich Niemand der Gefahr aussetzen will, ohne alles Verschulden doppelt zu zahlen? — Diese Maßregel halte ich somit für höchst verderblich; nie darf der Bequemlichkeit wegen das Recht und der Credit geopfert werden.

Eben so gefährlich scheint mir die Anordnung des §. 4, daß bei »Sola« ausgestellten Wechseln eine Copie die Stelle des zur Begebung bestimmten Exemplares vertritt. Dieß so ganz nackt gesetzlich zu sanctioniren, scheint mir nicht nur ungerecht, sondern auch unpolitisch, denn der Aussteller sagt: »Sola«, d. h. er erklärt den Willen, nur dieses Exemplar soll bestehen, auf diesem soll das Accept und die Indossamente, kurz Alles seyn; diesen Willen vernichtet die Gesetzgebung, und nöthigt ihm eine Copie für ein Exemplar hinauf! Solche Stürmungen des Privatwillens rächen sich immer, und sollten daher in jeder Gesetzgebung sorgfältig vermieden werden. Diese Maßregel ist aber auch unpolitisch, denn wenn man dem Inhalte des Wechsels nicht trauen darf, dann ist es um den Credit geschehen!! Wie? wenn der Acceptant der Sola, der

nichts ahnet, dieselbe bezahlt, und ihm nun die girirte Copie präsentirt wird? soll er noch einmal bezahlen, oder soll der betrogen seyn, der dem §. 4 vertrauend die Copie um sein schweres Geld auf sich indossiren ließ? — Wenn der Herr Verfasser schon dem Willen des Ausstellers Gewalt anthun lassen will, so hätte er doch wenigstens auch die Anordnung in Vorschlag bringen sollen, daß auf dem Solawechsel mit der Unterschrift des ersten Indossanten der Copie anzumerken ist, daß eine Copie neben der Sola laufe, und die Indossamente auf sich habe; dann kann man doch den directen Wechselschuldner eines Verschuldens zeihen, wenn er, ohne auf Aushändigung der Copie zu dringen, zahlt! Wo hat aber der Herr Verfasser eine solche Vorsorge vorgeschlagen?

In den §§. 10—12 handelt der Herr Verfasser zum dritten Male von einem Regresse, was hinlänglich darthut, wie sehr es am Systeme fehle, welches die gleichartigen Materien zusammenfaßt.

Im §. 14 legt der Herr Verfasser dem Depositar des acceptirten Wechsels (gewöhnlich der acceptirten Prima) zur Verfallzeit nicht die Pflicht auf, das Exemplar zur Zahlung zu präsentiren, und das Geld zu empfangen. — Dagegen muß ich einerseits bemerken, daß der Depositar, den ja der Herr Verfasser im §. 8 dieses Titels ausdrücklich einen Bevollmächtigten seyn läßt, aus dem Begriffe der Vollmacht allerdings dazu zu verpflichten wäre, die Zahlungs-Präsentation vorzunehmen; andererseits aber scheint mir aus der Stylisirung nicht klar zu werden, ob der Depositar nach der Meinung des Herrn Verfassers ein Recht dazu habe, vom Acceptanten die Zahlung herauszufordern, dieß aber muß genau bestimmt werden, so daß die Unterlassung dieser Bestimmung ein wesentlicher Man-

gel am Entwurfe ist. Der Herr Verfasser hat sich über die Bequemlichkeits-Duplicate so viel abgemüht, und gerade dort, wo der wichtigste Moment in dem Leben dieser Duplicate eintritt, d. h. dort, wo es zur Zahlung derselben kommt, finden wir nichts, aber gar nichts in seinem Vorschlage. Muß der Acceptant die Zahlung auf ein einzelnes dieser Exemplare leisten, oder darf er auf Aushändigung aller dringen, und somit die Zahlung ganz verweigern, wenn bloß eines oder das andere kommt? — Ich glaube das Letztere, denn die beiden Exemplare zusammen bilden erst die Einheit, das Accept und die Indossamente gehören unzertrennlich zusammen, nur wenn sie der Acceptant beide hat, ist er vor jedem weiteren Anspruche sicher; daher hat er auch, wenn er zahlt, das Recht, beide herauszuverlangen, denn er zahlt ja beide mit ein und derselben Zahlung aus, deßwegen muß er auch das Recht haben, die Zahlung zu verweigern, wenn ihm nicht beide Exemplare gegeben werden. So hat es auch der §. 120 der ungarischen Wechselordnung entschieden, und der §. 123 setzt fest, daß, wenn der Zahler nicht beide Exemplare herausfordert, eine solche Zahlung in Bezug auf dritte rechtmäßige Wechselbesitzer als nicht geschehen anzusehen sey. Ich glaube, daß diese klare Bestimmung gewiß Nachahmung verdient!

Uebrigens erwähnt der Entwurf nicht, ob der Aussteller verpflichtet sey, dem Remittenten auf Verlangen Duplicate in die Hand zu geben? welche Frage aber in dem §. 22 der ungarischen Wechselordnung mit ja beantwortet ist.

Titel XI.

Von der Vervielfältigung der Wechsel

b) um der Sicherheit willen.

Wer die 13 Paragraphe dieses Titels mit aller Aufmerksamkeit liest, wird mit mir in dem Urtheile übereinstimmen, daß das hier in Vorschlag gebrachte Vervielfältigen nicht der Sicherheit willen geschieht, sondern geeignet ist, das Wechselinstitut um allen Credit zu bringen, ein Heer von Processen aufzujagen, und zu enormen Betrügereien gegen unerfahrene Leute zu führen!! — Um die Richtigkeit dieser meiner Behauptung einzusehen, will ich die Grundzüge dieses Vorschlags des Herrn Verfassers hier kurz darstellen:

Derselbe Wechsel wird in mehreren Exemplaren, die wesentlich übereinstimmen (§§. 12 und 13), ausgefertigt; in jedem einzelnen Exemplar muß die Beziehung auf alle anderen enthalten seyn, und zwar so, daß in dem Einen Exemplare die anderen alle als nicht zu zahlend bezeichnet sind (§. 5) *). Der Trassat kann diese Exemplare entweder alle acceptiren, oder nur Eines unter denselben (der §. 3 enthält klar die Voraussetzung, daß mehrere Exemplare acceptirt wurden). Der Acceptant darf aber, wenn er sicher gehen will, vor der Verfallzeit keines dieser Exemplare abgesondert bezahlen, wohl aber alle zusammen (§. 3). Sobald aber die Verfallzeit vorhanden ist, bezahlt er den, welcher zuerst Eines dieser Exemplare präsentirt, und, von

*) Wenn daher drei Exemplare ausgefertigt werden, so wird es in der Prima heißen (Secunda und Tertia unbezahlt), dann in der Secunda (Prima und Tertia unbezahlt), dann in der Tertia (Prima und Secunda unbezahlt).

den Inhabern der anderen Exemplare ungestört, die Zahlung in Empfang nimmt (§§. 1, 2 und 4), die Inhaber der anderen Exemplare weiset der Acceptant alle nach diesem Vorschlage mit rechtlichem Erfolge zurück, wenn sie auch seine Original-Accepte enthielten und girirt wären; ja diese haben sogar gegen die Indossanten keinen wechselmäßigen Regreß (§. 8).

Aus diesem Vorschlage wird sich nun leicht und einfach meine obige Behauptung erweisen lassen, denn diese Vervielfältigung gewährt einmal keine Sicherheit gegen den Verlust des Wechsels, wie dieß im §. 1 bezweckt werden soll, indem ja gerade das verloren gegangene Exemplar dasjenige seyn kann, welches am Zahlungstage zuerst präsentirt und eingelöst wird, so daß die übrigen Exemplare alle leer ausgehen, folglich der rechtmäßige Inhaber dennoch um seine Wechselsumme kommt. Und gesetzt auch, dieser Letztere und der Inhaber des verlornen Exemplars treffen zusammen beim Acceptanten, so ist durch diese Vervielfältigung noch nichts erzielt, denn es wird nur die Summe in Gemäßheit des §. 4 deponirt, und diese Wechselinhaber werden unter einander einen endlosen Proceß abführen müßen, da einer so viel Grund für sich hat, wie der andere; und dieß soll eine Sicherheit seyn? Während nun auf der einen Seite das gewünschte Ziel nicht erreicht wird, werden andererseits Schuldlose in den größten Schaden gebracht, und zwar durch die Gesetzgebung selbst hineingeführt; setzen wir nämlich voraus, daß der Trassat zwei oder drei von diesen Exemplaren, wie es der Herr Verfasser im §. 3 voraussetzt, acceptirt hat, so wird ein Jeder, dem ein solches acceptirtes Exemplar vorgewiesen wird, glauben, daß es ihm mit diesem Exemplar nicht fehlen kann, denn darin steht ja, daß

die anderen Exemplare nicht zu zahlen sind — wer z. B. die Secunda zu Händen bekommt, der liest darin, daß die Prima und Tertia rc. nicht zu zahlen ist! — Der Trassat hat dieß acceptirt, er hat also versprochen, die anderen Exemplare nicht zu zahlen, folglich glaubt jeder Unbefangene, daß dieser Wechsel vom Acceptanten bezahlt werden müsse, er läßt ihn also auf sich giriren, das nämliche thut ein Anderer mit der Tertia und Quarta, jedoch sind alle diese gefoppt, und bekommen nichts, ja sie haben nach §. 8 nicht einmal einen Regreß, sobald sie um eine Minute später gekommen sind, als ein Anderer, der auch ein Exemplar dieser vielen in der Hand hat; diese Alle sind deßwegen um ihr Vermögen gebracht, weil die Gesetzgebung einen klaren Vertrag, daß nämlich der Acceptant, welcher auf jedem Exemplare versprochen hat, die anderen nicht zu bezahlen, vernichtet, und erlaubt, daß er doch ein anderes bezahlt, wenn es ihm nur um eine Secunde früher zur Zahlung präsentirt wird. Wer sich mit diesem Vorschlage des Herrn Verfassers auf's Betrügen verlegen will, wird großen Gewinn machen, und zwar an der Hand des Gesetzes machen, sobald er sich nur ein wenig mit dem reichen Acceptanten einversteht. So etwas kann aber keine Gesetzgebung billigen. Selbst aber vorausgesetzt, daß nur Ein Exemplar acceptirt wird, kann dieser Betrug Statt haben; denn der Herr Verfasser gestattet ja, daß, wer zuerst das Exemplar bringt, wenn es auch nicht acceptirt wäre, auszuzahlen ist, folglich muß ja der mit dem acceptirten Exemplare Versehene weggewiesen werden (§§. 2 und 8), dieser ist also dem Betruge Preis gegeben. Nein! so etwas kann nicht Statt haben, die Gesetzgebung kann den mit dem Acceptanten so klar dahin, daß er die anderen Exemplare nicht auszahlen werde, geschlossenen Vertrag nie ver-

nichten, oder es ist um den Credit des Wechsels geschehen; der Acceptant muß jedes Exemplar, worauf er versprach, die anderen nicht einzulösen, bezahlen. Mit voller Würde und Rechtlichkeit, und im Interesse der Wechselpolitik hat daher die ungarische Wechselordnung dieser Art der Vervielfältigung den Eintritt gänzlich verwehrt, und im §. 69 festhin erklärt: »Die Acceptation findet nur einmal Statt; werden daher mehrere Exemplare von einem und demselben Wechsel acceptirt, so wird ein jedes für einen besondern Wechsel angesehen, wofern aus der Annahme nicht das Gegentheil ersichtlich ist,« weil der Acceptant der Secunda beisetzen kann, »angenommen und bezahlt, wenn zugleich Prima und Tertia ausgeliefert wird«; denn nun weiß ja Jedermann, daß er die anderen Exemplare alle haben müsse, wenn er Geld bekommen soll. Ich glaube also, daß diesem Vorschlage des Herrn Verfassers durchaus keine Folge zu geben sey. Er ist ohnedieß nur ein Auskunftsmittel aus dem Gewirre, in welches die Wechsel au porteur versetzen, das ganz vermeidlich wird, wenn man einfacher verfährt und den Wechselvertrag vollständig aufzuschreiben befiehlt; das aber auch vermieden werden muß, wenn nicht ein noch größeres Gewirre entstehen soll. Es wäre doch ein sonderbarer Tausch, wenn man die Bequemlichkeit des Ausstellers, um einen Namen mehr zu schreiben, beschützen und dagegen einen offen und klar mit dem Acceptanten dahin, daß er die anderen Wechsel nicht bezahlen werde, geschlossenen Vertrag gegen alles Rechtsprincip ungültig erklären wollte, welche verkehrte Maxime aber der Herr Verfasser auch schon beim §. 2 des vorigen Titels an den Tag gelegt hat; die aber nie Geltung bekommen kann, denn soll der Wechsel Credit haben, so muß das heilig bleiben, was sein Inhalt klar und deutlich sagt. Am we-

nigsten kann es angehen, diese Vernichtung eines klaren Vertrages daran zu knüpfen, daß ein Anderer um eine oder die andere Minute früher kam! Ich erkläre mich aus diesen Gründen gegen den ganzen Titel, und für die Grundsätze des ungarischen Wechselrechtes, daß, wenn mehrere Exemplare desselben Wechsels die Acceptation auf sich haben, alle zu zahlen sind, und daß, wenn nur Eines von mehreren acceptirt ist, der Acceptant nur zu zahlen hat, wenn er alle ausgehändigt erhält (§§. 69 und 120).

Titel XII.

Von der Ehrenzahlung, Ehrenannahme und Nothadresse.

Es wäre viel sachgemäßer gewesen, wenn die Nothadresse und Ehrenannahme gleich im Titel über die Annahme behandelt, dagegen die Ehrenzahlung in einen eigenen Titel von der Zahlung versetzt worden wäre; denn die Zahlung überhaupt hat der Herr Verfasser, obschon sie die Lebensfrage im ganzen Wechselverkehre ist, gar nirgends für sich behandelt. Selbst aber im gegenwärtigen Titel sollte die Ehrenannahme der Ehrenzahlung vorhergehen.

Unter den Bedingungen, welche eine Ehrenzahlung, versteht sich mit dem Regreßrechte gegen den Honoraten, zulässig machen, hätte der Herr Verfasser im Paragraph auch die aufführen sollen, wenn der Wechsel noch nicht präjudicirt ist; denn ist das Regreßrecht durch Versäumniß schon für den Präsentanten verloren gegangen: so kann durch den Ehrenzahler nicht einseitig ein solches Recht wieder hervorgerufen werden, es kann der hier in der Regel anwendbare Satz, daß, wer für einen Anderen zahlt, in die Rechte des Gläubigers tritt, keine Anwendung mehr

finden, weil der Gläubiger (Präsentant) kein Regreßrecht mehr hat. — Andererseits gibt es aber auch eine Honoration, wo nicht der Bezogene, sondern der Ehrenacceptant die Zahlung verweigert und darüber Protest erhoben wird, daher der Begriff des §. 1 auch in dieser Beziehung erweitert werden muß. In der ungarischen Wechselordnung ist im §. 108 und 113 dieser Gegenstand hinlänglich in's Klare gebracht.

Die §§. 3 und 4 ließen sich leicht in den einfachen Satz zusammenziehen: »wer immer zur Ehre zahlt, hat nur gegen den Honoraten und dessen Vormänner seinen Regreß, sollte es selbst der Präsentant seyn.« Ich bin jedoch mit dem Vorschlage des Herrn Verfassers am Ende des §. 4 nicht einverstanden, daß »nämlich der Intervenient (eine dritte, von den Wechselinteressenten verschiedene Person), wenn er die Vormänner des Honoraten angegriffen hat, das Recht der Variation bis zu dem Honoraten aufwärts habe,« somit auch die Nachmänner des Honoraten einklagen dürfe; denn der Ehrenzahler tritt an die Stelle des Honoraten, er will an der Stelle desselben zahlen, folglich haftet er auch allen Nachmännern desselben nach Wechselrecht, kann somit von diesen nichts ansprechen, weil sie sonst von ihm die Haftung begehren, folglich compensiren würden, so, daß es dem Rechtsprincipe ganz gemäß ist, daß die Nachmänner des Honoraten für nichts mehr zu haften haben, der Honorant also gegen diese bis zum Honoraten aufwärts nichts einklagen dürfe, was auch im §. 115 der ungarischen Wechselordnung ganz klar enthalten ist.

Der §. 6 des Herrn Verfassers läßt den Honoranten für einen früheren Vormann den Vorrang einnehmen vor einem Honoranten für einen späteren Vormann. Diese Regel scheint mir

nicht allgemein genug; der §. 75 der ungarischen Wechselordnung »läßt seinem Honoranten den Vorzug, durch dessen Honoration die meisten Verpflichteten außer Obligo kommen;« diese Regel umfaßt wohl die des Herrn Verfassers, allein sie umfaßt noch mehr, nämlich auch den Fall, wo mehrere dasselbe Indossament unterschrieben haben, und Intervenienten zusammentreffen, wovon einer für alle oder doch mehrere Unterfertiger desselben Indossamentes zu honoriren sich erbietet, während der andere für wenigere honoriren will, welcher Fall, da es sich hier nicht um ein früheres oder späteres Indossament handelt, in der Regel des Herrn Verfassers nicht begriffen ist, dem Zwecke dieser Anordnung gemäß aber darin begriffen seyn sollte!

Allein damit sollte sich der Entwurf des Herrn Verfassers noch nicht begnügt haben, er hätte auch für den Fall berücksichtigen sollen, wenn mehrere für einen und denselben Vormann sich zur Ehrenzahlung erbieten; der §. 113 der ungarischen Wechselordnung verweiset hierin auf die Ordnung, welche bei der Ehrenannahme zu beobachten ist; dort aber (§. 76) hat der Nothadressat dießfalls den Vorzug, und ist er nicht unter den Ehrenzahlern, so kann der Wechselinhaber unter denselben nach Willkür wählen; welche Bestimmung nur zu sehr dem Rechts- und politischen Principe zu entsprechen scheint, als daß es nöthig wäre, dieselbe weiter zu vertheidigen.

Eine Ehrenzahlung für den Acceptanten (§. 13) scheint ein sich widersprechender Begriff, sobald man den §. 1 des Herrn Verfassers dazu nimmt, besonders da er geradezu hier das im Wesen des Begriffes einer Ehrenzahlung liegende Regreßrecht abspricht. Indessen beweiset dieser Paragraph in seinem Endsatze, wo der Herr Verfasser den Honoranten für den Acceptan-

ten allen anderen Honoranten vorzieht, daß er oben im §. 6 die Regel über die Rangordnung der Honoranten nicht allgemein genug gestellt hat, wie ich schon dort erwähnte.

Im §. 14 spricht der Herr Verfasser sogleich von den rechtlichen Folgen der Ehrenannahme, ohne daß man weiß, worin diese besteht, und wie sie zu geschehen hat, was erst im §. 15 zur Sprache kommt. Die hier besprochene Bedingung der Ehrenannahme — »wenn derselbe bei dem Bezogenen richtig präsentirt und protestirt worden« — scheint mir nicht allgemein genug, es sollte heißen: »so weit das Regreßrecht des Wechselinhabers durch Versäumniß nicht verloren, oder dem Wechsel nicht präjudicirt ist,« weil der Ehrenannehmer ein verlornes Regreßrecht nicht durch seinen einseitigen Willen wieder zum Leben rufen kann (§. 77 der ungarischen Wechselordnung). Uebrigens zeigt sich hier recht auffallend, wie mangelhaft der Herr Verfasser den Gegenstand hinsichtlich der Präsentation zur Annahme behandelte, denn hier soll nun entschieden werden, was denn die richtige Präsentation zur Annahme sey, davon kommt aber im V. Titel nichts vor, daher ist die Lücke hier offenbar. Die ungarische Wechselordnung hat dießfalls im V. Hauptstücke so genaue, dem Rechtsprincipe entsprechende Bestimmungen, daß dieselben sehr nachahmungswürdig sind.

Die im §. 17 vorkommende Bestimmung, daß der Wechselinhaber keine Ehrenannahme anzunehmen schuldig sey, selbst wenn auf solche durch eine Nothadresse verwiesen wäre, scheint mir zum Theile ungerecht, zum Theile aber auch gegen alle Wechselpolitik; das Erste, weil die Nothadresse auf dem Wechsel stand, der Wechselinhaber also durch die Uebernahme des Wechsels versprach, sich wenigstens mit dieser zufrieden zu stellen,

welcher Vertrag durch des Herrn Verfassers Vorschlag vernichtet wird, was überhaupt von demselben etwas zu oft geschieht; das Zweite aber, weil es doch für den Credit des Wechsels sehr förderlich ist, wenn es denen, welche ihn honoriren wollen, gestattet ist, solches zu thun, und somit die Anzahl derer zu vermehren, welche mit ihrem ganzen Vermögen für dessen Bezahlung haften. Wahr ist es, es wird dem Wechselinhaber dadurch irgend ein anderer Schuldner aufgenöthigt, als den er gewollt hat, allein einerseits ist dieß nicht immer richtig, indem ja der Trassat selbst zur Ehre des Ausstellers honoriren kann (§. 61 der ungarischen Wechselordnung), in welchem Falle es doch dem Wechselinhaber rein gleichgültig seyn kann, ob dieser sich den wechselrechtlichen Regreß gegen den Aussteller reservirt oder nicht; andererseits aber läßt ja die Gesetzgebung den Wechselinhaber nicht in seiner Furcht, durch den neuen Schuldner in Verluste zu gerathen, denn sie gestattet ihm, gegen seine sämmtlichen Vormänner den Regreß auf Sicherstellung zu nehmen, nur muß er sich im Proteste dieses Recht ausdrücklich vorbehalten, somit den Mangel des Vertrauens auf den Honoranten klar aussprechen, was in der ungarischen Wechselordnung im §. 82 und den folgenden, so wie im Kapitel über den Regreß sehr genau bestimmt ist, und alle Beachtung verdient.

Die im §. 18 vorgeschlagene Bestimmung, daß sich am Verfalltage der Wechselinhaber, ungeachtet der geschehenen Ehrenannahme, doch zuerst an den Bezogenen zu wenden habe, und erst, wenn dieser abermals die Zahlung verweigert, an den Ehrenacceptanten gehen und diesem den neuerlichen Protest vorweisen soll, scheint mir wieder einer jener vielen Vorschläge, wo der klare Vertrag bei Seite geschoben wird. Der Traf-

ſat hat es ja verſchmäht, den Wechſel zu acceptiren, und in Folge dieſer Zurückweiſung wurde der Vertrag der Ehrenannahme geſchloſſen, worin dem Ehrenacceptanten verſprochen ward, daß er gegen Bezahlung am Verfalltage den Wechſel ſammt Proteſt u. ſ. f., d. h. das Regreßrecht erhalten werde; dieſer klare Vertrag auf dem Wechſel ſoll nun wieder vernichtet, und der bevorzugt werden, welcher ſchon einmal Alles zurückwies! Es iſt wirklich betrübend, gar ſo viele Vorſchläge zu ſehen, wo das klar auf dem Wechſel Stehende nicht gelten, und eine widernatürliche geſetzliche Beſtimmung zum Leitfaden dienen ſoll, da doch der Credit des Wechſels fordert, daß zunächſt er allein den Leitfaden für das, was Rechtens iſt, abgeben ſoll, und erſt dann das Geſetz eintritt, wenn aus dem Inhalte desſelben nichts mehr zu ſchöpfen iſt. Generaliſiren wir nun dieſes Princip, und laſſen wir in allen Fällen etwas Anderes nach dem Geſetze gelten, als auf dem Wechſel ſteht, welche Confuſion wird das abgeben, wie auf Null reducirt wird der Credit des Wechſels werden; ein Princip, das auf Abſurda führt, kann aber nirgends zur Baſis dienen! Die ungariſche Wechſelordnung hat im §. 101 dem Rechtsprincipe ganz gemäß den Wechſelinhaber zuerſt an den Honoranten gewieſen, und erſt, wenn dieſer die Zahlung verweigert, ihm zur Pflicht gemacht, die Präſentation zur Zahlung ſo zu machen, wie die Präſentation zur Annahme geſchehen müßte, wodurch dann der Bezogene noch einmal gefragt, folglich beide Principe, nämlich den Vertrag mit dem Honoranten aufrecht zu erhalten, und, wenn dieſer nicht zahlt, doch möglichſt den Regreß zu verhüten, was der Herr Verfaſſer beabſichtigt, miteinander dem Rechte gemäß zur Anwendung kommen.

Die im §. 21 enthaltene Bestimmung, daß der Inhaber keine Ordnung der Ehrenannehmer unter sich zu beobachten habe, ist selbst unter der Voraussetzung des unrichtigen Princips, daß der Wechselinhaber keine Ehrenannahme sich gefallen lassen müsse, inconsequent; denn läßt er sich schon eine Ehrenannahme gefallen, so soll er den wählen müssen, welcher durch seine Zahlung die meisten Vormänner befreien wird, denn dieß Princip hat ja der Herr Verfasser bei der Ehrenzahlung aufgestellt, muß es also auch bei der Ehrenannahme beobachten, da diese nur der Vorläufer der Ehrenzahlung ist. Aber freilich bleibt es dann unerläßlich, daß dem Inhaber das Sicherstellungsrecht gegen alle seine Vormänner bleibe, wovon der Herr Verfasser in seinem ganzen Vorschlage nichts erwähnt hat.

Hinsichtlich der Nothadresse ist der Herr Verfasser etwas karg, darüber sind, besonders was ihre Ordnung betrifft, in dem ungarischen Wechselrechte (V. und VII. Hauptstück) sehr ausführliche, beachtungswürdige Anordnungen.

Titel XIII.

Von der Wechselverjährung.

Auch hier bestimmt der Herr Verfasser im §. 1 zuerst die Wirkung, und läßt dann im §. 2 die Ursache folgen. Mit der Wirkung aber, daß mit der Wechselverjährung auch der gemeinrechtliche Anspruch verloren gehe, bin ich nicht einverstanden. Der Wechselvertrag ist jedenfalls auch ein gemeinrechtlicher; bestände gar kein Wechselrecht, so würden die Rechte aus diesen Verträgen, die beim Wechsel unterlaufen, erst in der gemeinrechtlichen Verjährungszeit ihr Ende erreichen; werden nun diesem Vertrage besondere Privilegien beigefügt, welche wegen

ihrer Wichtigkeit nur auf kürzere Zeit, als die gemeinrechtliche Verjährung ist, eingeräumt werden können; so kann man doch nicht so argumentiren, daß man, weil man diese Privilegien in kürzerer Zeit fallen läßt, auch das gemeine Recht in derselben Zeit verschwinden lasse, da wäre ja die privilegirte Forderung härter daran, als die nichtprivilegirte! Ich erkläre mich daher für die Bestimmung des §. 209 der ungarischen Wechselordnung, welche die Verträge des Wechsels als selbstständige Rechtstitel fortwirken, und die daraus entstandenen Rechte erst gänzlich in der gemeinrechtlichen Verjährungszeit untergehen läßt.

Die Verjährungszeit auf 180 Tage festzusetzen, scheint mir einerseits zu lang, andererseits zu kurz. Das Erste, wenn man auf die indirecten Zahler (Regreßleister) Rücksicht nimmt, welche der Wechselinhaber sehr leicht erreichen kann, es aber doch nicht thut; denn die Gesetzgebung muß von dem Principe ausgehen, die Regreßpflichtigen so bald, als es nur immer nach dem Rechtsprincipe seyn kann, von der Haftung zu befreien, damit nicht zu viele Kapitalien durch denselben Wechsel gebunden bleiben, und somit der National-Oekonomie entgehen; hier muß also die Verjährungszeit kürzer seyn. Die ungarische Wechselordnung läßt nach Verschiedenheit dieser Entfernungen das Regreßrecht schon in 7, 15, 30, 45, 60 und 90 Tagen verloren gehen, und gibt die längere Verjährungsfrist von 6 Monaten erst, wenn von den Ländern Asiens und Afrika's längs dem mittelländischen und schwarzen Meere und den dazu gehörigen Inseln der Regreß nach Ungarn genommen wird (§. 158). Diese sorgt also besser für die Regreßpflichtigen, als der Vorschlag des Herrn Verfassers. — Dagegen scheint mir obige Frist zu kurz, hinsichtlich der directen Wechselschuldner und jener Regreßnehmer, welche

noch weiter her, als die oberwähnten Küsten und Inseln sind, den Regreß verfolgen sollen; denn wahrlich, wenn der Regreß z. B. aus Canton nach Leipzig genommen werden soll, so werden die 180 Tage schon physisch kaum zureichen, um den Wechsel nach Leipzig zu bringen, vielweniger werden dieselben genügen, wenn man darauf denkt, daß dem Regreßnehmer doch auch eine Zeit für Zufälle, für Zubereitungen u. dgl. gelassen werden muß. Was aber die directen Wechselschuldner (gemeinen Acceptanten, dessen Bürgen und die Aussteller des eigenen Wechsels) betrifft, so hat doch die Gesetzgebung gar kein Motiv, den Verlust des Wechselrechtes auf eine gar so kurze Zeit festzusetzen, und dadurch den Wechselinhaber, wenn er auch gerne zuwarten wollte, zu nöthigen, zur Rettung vor dem ihn bedrohenden Verluste den directen Wechselschuldner zu klagen! Für den directen Wechselschuldner sollte also die Verjährungsfrist länger seyn, besonders da die Verjährung ohnedieß ein positives Rechtsinstitut ist, das man dort nicht zu strenge einführen soll, wo die Wechselpolitik nicht drängt; diese kann aber nichts dagegen einzuwenden haben, daß Ein Kapital durch denselben Wechsel längere Zeit gebunden bleibt, weil sie sonst den Wechsel ganz verbieten müßte. Die Zeit von zwei Jahren, welche die ungarische Wechselordnung im §. 203 festsetzt, ist daher wahrlich nicht zu lange; die des Herrn Verfassers aber in dieser Richtung jedenfalls zu kurz.

In eine gar sonderbare Collision geräth der Herr Verfasser im §. 3 dieses Titels. Er fühlt wohl, daß es bei allen nach Sicht verfallenden Wechseln der Wechselinhaber in seiner Gewalt hätte, die sämmtlichen Regreßpflichtigen jahrelang im Obligo zu behalten, und somit durch denselben Wechsel viele Kapitalien zu binden und der National-Oekonomie zu entziehen. Das leichteste

Mittel, diesem Uebelstande abzuhelfen, wäre wohl das gewesen, daß man den Inhaber der Sichtwechsel genöthigt hätte, die Präsentation zur Annahme bei sonstigem Regreßverluste in gewissen bestimmten Zeiträumen a dato des Wechsels vorzunehmen, wie dieß nach Verschiedenheit der Entfernungen im §. 53 der ungarischen Wechselordnung auf 8, 60, 180 Tage, auf 8 Monate, ja auch auf 1½ Jahr festgesetzt ist. Allein der Herr Verfasser wählte ein anderes Auskunftsmittel. Er unterscheidet nämlich zwischen den Regreßpflichtigen und den Acceptanten. Hinsichtlich der Ersteren setzt er fest, daß der Tag nach Ablauf eines vollen Jahres seit dem Datum des Wechsels als Acceptationstag zu gelten habe, darnach der Verfallstag zu berechnen, und von diesem an die 6 Monate Verjährungsfrist zu zählen sind; dagegen wäre gegen den Acceptanten der Verfallstag vom Tage der wirklichen Acceptation zu berechnen, und von jenem an erst die 6 monatliche Verjährungsfrist. Z. B. — wie er es selbst anführt — der Wechsel lautet 3 Monate nach Sicht, so wird er den Regreßpflichtigen gegenüber am ersten Tage nach Ablauf von 12 Monaten seit seinem Datum als acceptirt zu betrachten, mithin am letzten Tage des 15. Monats f ä l l i g und am letzten Tage des 21. Monats verjährt seyn. Wäre nebenbei die w i r k l i c h e Acceptation erst am letzten Tage des 14. Monats seit dem Datum des Wechsels erfolgt, so wäre er dem Acceptanten gegenüber am Ende des 17. Monats verfallen, und somit erst am Ende des 23. Monats verjährt. In diesem Beispiele nun wird der Wechsel gegen den Acceptanten noch fällig, wenn die Verjährung gegen die Vormänner noch im Zuge ist, denn er wird im 17. Monate nach dem Datum fällig, und die Verjährung läuft gegen die Vormänner erst im 21. Monate ab. Setzen wir aber nun, daß der

Trassat erst am Ende des 18. Monats acceptirt, so verfällt der Wechsel am letzten Tage des 21. Monats, und am nämlichen Tage ist auch das Regreßrecht verjährt, so daß der Inhaber, ohne eine Klage anstrengen zu können, die Verjährung gegen sich hat. Ich frage nun, was hilft hier dem Wechselinhaber die Verjährungszeit von 6 Monaten? wird er dadurch nicht in Irrthum geführt? würde er da nicht wegen der Confusion des Gesetzes eigentlich sein gutes Regreßrecht verlieren? kann es da nicht hundert und hundert Mal geschehen, daß er, ohne gegen die Vormänner noch klagen zu können, schon sein Regreßrecht verloren hat? — Freilich wird man mir einwenden, es liege darin ein indirecter Zwang, daß der Wechselinhaber bis längstens den letzten Tag des Jahres, welches seit dem Datum des Wechsels zu verfließen hat, zur Acceptation präsentire. Allein damit soll die Gesetzgebung offen hervortreten, sie soll es im Kapitel über die Annahme sagen, daß der Wechselinhaber bei sonstigem Verluste des Regreßrechtes den Sichtwechsel bis da und da hin zur Annahme präsentiren muß; die Gesetzgebung soll ihm hierin keine Schlinge legen, die er nicht ahnet, bis es schon zu spät ist; es ist ja wider den natürlichen Verstand, daß man ein Recht schon verlieren soll, bevor man im Stande war, es einzuklagen! Aber, wenn man auch annähme, daß dieses Jahr seit dem Datum des Wechsels in den Titel über die Annahme (Acceptation) aufgenommen würde, so müßte ich eine Einsprache dagegen erheben, denn dieses Jahr ist zu lang und zu kurz, jenes, wenn es sich um Wechselinhaber handelt, welche dem Trassaten nahe stehen, dieses, wenn die Trassaten weit über große Meere hin entfernt sind! Ich würde auch hierin der ungarischen Wechselordnung (§. 53) den Vorzug einräumen, sie

ist dem Zwecke, die Vormänner möglichst bald zu befreien, viel angemessener!

Im §. 5 läßt der Herr Verfasser die Verjährung nur durch die richterliche Vorladung über die Klageerhebung unterbrechen. Ich bin zwar auch der Ansicht, daß nur die Klage die Verjährung unterbrechen soll, allein mir genügt schon die Ueberreichung der Klage innerhalb der Verjährungsfrist. Dadurch hat der Wechselinhaber das gethan, was ihm nur immer möglich ist, das Weitere, nämlich die Vorladung, liegt außer seiner Macht, ist unabhängig von seinem Willen, ist Sache des Richters und Gerichtsdieners, kann ihm daher durchaus nicht angerechnet werden; diese Anrechnung würde aber Statt haben, wenn erst die Vorladung die Verjährung unterbräche, denn da könnte der Richter oder Gerichtsdiener so lange zögern, bis die Verjährung vorüber wäre, und der Geklagte würde das Erlöschen des Rechtes einwenden, obschon der Kläger daran gar keine Schuld trägt. Ich würde daher hier den §. 205 der ungarischen Wechselordnung vorschlagen, daß schon die Anbringung der Klage die Verjährung unterbreche. Dadurch fiele alles Andere, was der §. 5 noch zu verfügen hat, wenn der Geklagte nicht angetroffen würde, hinweg.

Was der §. 6 sagen will, verstehe ich nicht recht. Die Unterbrechung der Verjährung soll das Fortbestehen des Klagerechtes auf anderweitige 6 Monate bewirken? Soll dieß so viel sagen, daß, wenn der Proceß über die Klage etwa nicht in 6 Monaten aus ist, dennoch die Verjährung eingetreten sey? Dann wird der Richter, der dem Geklagten geneigt ist, es schon zu drehen wissen, daß diese 6 Monate früher schon verfließen, bevor der Proceß zu Ende ist, d. h. der Kläger

wird wieder ohne sein Verschulden um sein Recht kommen! Wäre das gerecht? Hat es der Geklagte nicht in seiner Macht, auf der Fortsetzung des Processes zu bestehen? und ist, wenn er es nicht thut, und der Kläger auch lau ist, jemand Dritter dabei interessirt, daß dieser Proceß schnell abgeführt werde?

In diesem Titel vermisse ich aber eine bei der Verjährung wesentliche Bestimmung, nämlich über die Hemmung der Verjährung. Ich würde dieselbe nur bei einem gänzlichen Stillstande der Rechtspflege zulassen, denn hier kann der Wechselinhaber nicht klagen, es soll ihm daher auch keine Verjährung laufen. Nebenher würde ich aber auch anordnen, daß auf den Aufenthalt und aufpersönliche Verhältnisse der Wechselinteressenten keine Rücksicht zu nehmen sey (§§. 206—207) der ungarischen Wechselordnung).

Titel XIV.

Von eigenen Wechseln und den Anweisungen auf sich.

Bei dem unverwandten Blicke, den der Herr Verfasser bisher darauf gerichtet zeigt, daß das Gebiet der Wechsel durch möglichste Vermeidung von Erfordernissen erweitert werde, überrascht den Leser der Inhalt dieses Titels, denn man staunt über die Menge von Beschränkungen, welche der Herr Verfasser hier dieser Art Wechsel in die Quere wirft, und so viel als möglich bemüht ist, dieselben zu beschränken, nicht nur dadurch, daß dabei Erfordernisse (positive und negative) auf Erfordernisse gehäuft werden, sondern auch dadurch, daß die Rechsfolgen dieser Papiere möglichst zugeschnitten werden. Darin hat er nach meinem Erachten aber sehr unrecht, denn ist dieß Papier im Han-

del, in der Fabrikation und in den Gewerben ein nothwendiges, ja auch nur ein nützliches, wie er in der Anmerkung S. 55 selbst zugibt, so soll man dem Papiere keine solchen Hindernisse in den Weg legen, sondern es ganz auf gleichen Fuß mit den gezogenen Papieren stellen, wohl überzeugt, daß jedes positive Hemmniß desselben nachtheilig wirkt. Von diesem Principe ausgehend, hat die ungarische Wechselordnung bloß dafür gesorgt, daß dieses Papier sich nur für den Handel und die Industrie bewege, indem nur Handelsleute, Fabrikanten und Professionisten fähig sind, sich durch die Ausstellung dieses Papiers zu verpflichten (§. 10), allein außer dieser Beschränkung in der Fähigkeit, diese Urkunde auszustellen, ist diese Art Wechsel auf ganz gleiche Basis gestellt, wie der fremde Wechsel, hat dieselben generischen Erfordernisse (§. 14) und durchaus dieselben Rechtswirkungen, so, daß alle diese positiven Beschränkungen, die der Herr Verfasser aus der alten Zeit auf diese Urkunden herüber zu ziehen sucht, gänzlich mangeln, und daß der, welcher die Regeln der Bewegung des fremden Wechsels kennt, kein neues Studium für die Erfordernisse und Rechtsfolgen der eigenen Wechsel, kein ängstliches Herumblicken um die Erfordernisse der verschiedenen Arten derselben u. s. f. bedarf, was gewiß ein großer Fortschritt in der Gesetzgebung ist, indem es nur schaden kann, wenn für jedes Papier andere Erfordernisse und Rechtsfolgen eintreten, da dadurch der Nichtjurist abgeschreckt wird, sich diesem klippenvollen Meere, dessen Wirbel er nicht kennt, anzuvertrauen, folglich der Credit des Wechsels leidet. Der Herr Verfasser bleibe sich nur consequent, er verfolge seine Ansichten, das Wechselgeschäft von allem unnöthigen Krame zu entfesseln, so wird er ebenfalls zu demselben Resultate kom-

men, denn es besteht wahrlich kein vernünftiger Grund, diese Art Wechsel stiefmütterlich zu behandeln; sind sie Hebel des Handels und der Industrie, wie die gezogenen Papiere, so lasse man ihnen gleichen Raum der Bewegung, gleiche Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs damit, gebe ihnen gleichen Credit durch Zutheilung gleicher Strenge in der Execution, gleiche Sicherheit durch das privilegirte Pfand- und Retentionsrecht u. s. f., kurz man behandle sie so, wie die gezogenen Papiere. Damit die Indossanten derselben, wenn sie auf Sicht oder Aufkündigung gestellt sind, nicht zu lange in Obligo bleiben, so verordne man, wie es in der ungarischen Wechselordnung §. 68 vorgeschrieben ist, daß diese Sicht- oder Aufkündigungs-Wechsel innerhalb einer gewissen Zeit a dato zur Sicht präsentirt werden müssen, widrigens das Regreßrecht erloschen wäre, und das Papier wird gedeihen, wie die anderen, wird gleichen Credit haben, und seine Bestimmung, Geld, ja noch besser als Geld zu seyn, trefflich erfüllen.

Hinweg also mit der, ohnedieß unnatürlichen Bestimmung, daß der eigene Wechsel erst, wenn er domicilirt ist, ganz dem gezogenen Wechsel gleich ist (§. 2). Woher soll wohl die Domicilirung diese Wunderkraft haben, ihn aus einem eigenen zu einem fremden zu machen? Soll da wieder das Gesetz gegen den Inhalt des Vertrages ankämpfen, wie es der Herr Verfasser so oft vorschlägt? Warum nicht geradezu sagen, daß der eigene Wechsel — bis auf die Fähigkeit! — immer dem fremden Wechsel ganz gleich komme?

Hinweg ferner mit der Nothwendigkeit des Erfordernisses, daß der Wechsel auf »Ordre« oder »Inhaber« laute! Warum soll er nicht auch ohne Ordre auf einen bestimmten

Nehmer lauten können? Warum soll nicht das »Ordre« auch hier bloß dann ein Erforderniß seyn, wenn der Giro gestattet seyn soll? — Noch schneller aber hinweg damit, daß im Wechsel keine Beziehung auf ein anderes Geschäft enthalten seyn soll! Warum soll der Aussteller nicht darauf hindeuten können, woraus diese Geldforderung gegen ihn entstanden ist? Es genügt ja die Bestimmung, daß keine Einwendung aus dem Nichtempfange der Valuta hergeholt werden kann, welcher Satz aber bei allen Wechseln gültig ist, obschon ihn der Herr Verfasser gar nirgends ausgesprochen hat.

Nebstbei sind aber die §§. 4 bis 6 ganz überflüssig, denn sind die Merkmale des eigenen Wechsels hinlänglich bezeichnet, so versteht es sich von selbst, daß das, was diese Merkmale nicht an sich hat, nicht als eigener Wechsel angesehen werden kann, somit der Wechselstrenge nicht unterliegt.

Ueberhaupt werden alle §§. bis zum Ende dieses Titels überflüssig, sobald man mein Princip hinsichtlich dieser Kategorie von Wechseln theilt; nur bemerke ich hinsichtlich des §. 13, 2 noch, daß es dort sonderbar ist, daß der Herr Verfasser, der doch den Grundsatz des Giro gar nirgends bei den gezogenen Papieren aufgestellt hat, diesen Grundsatz auf die eigenen Wechsel mit dem Worte: »auch« hinüberziehen will. —

Titel XV.

Ueber Wechselfähigkeit.

Der Herr Verfasser scheint mir vorerst die Wechselfähigkeit zu eng zu definiren. Sie besteht im Allgemeinen darin: gültig einen Wechselvertrag abzuschließen, und zerfällt in eine active, nämlich durch den Wechselvertrag gültig Wech-

selrechte zu erwerben, und in eine passive, nämlich gültig durch den Wechselvertrag Wechselpflichten zu übernehmen (§§. 7 — 8 der ungarischen Wechselordnung). Die Erstere hat natürlich ein viel weiteres Gebiet als Letztere; denn daß Geistliche, Militär, Frauenspersonen, Minderjährige u. s. f. Wechselrechte erwerben können, wird Niemand bezweifeln, aber die meisten Juristen nehmen Anstand, diesen Personen die passive Wechselfähigkeit zuzutheilen. Bevor ich nun zur näheren Würdigung der vom Herrn Verfasser darüber aufgestellten Grundsätze übergehe, werde ich meine Ansichten darüber zu begründen suchen. Ich würde hier vorerst als Regel aussprechen, daß Jeder, welcher die Großjährigkeit, es sey auch durch Alters-Nachsicht, wirklich erreicht hat, fähig sey, sich sowohl durch das Ausstellen, Acceptiren, Verbürgen, als Giriren der sowohl eigenen als fremden Wechsel wechselrechtlich zu verpflichten *). Mein Grund für diese Ausdehnung ist theils ein rechtlicher, theils ein politischer. Der rechtliche Grund besteht darin, daß die Großjährigkeit zu allen Verfügungen über das eigene Vermögen befähigt, folglich ja auch zu dieser Verfügung mittelst Wechsel befähigen muß, besonders da es sich hier nicht einmal um so gefährliche Geschäfte handelt, wie viele andere sind, zu welchen der Großjährige anstandlos befähigt ist. Der Großjährige kann sich ja in Glücksgeschäfte aller Art einlassen, sein ganzes Vermögen dadurch

*) Durch das Ausstellen der eigenen Wechsel kann sich in Ungarn nur der Handelsmann, Fabrikant oder Professionist verpflichten (§. 10); das Giriren und Verbürgen dieser Wechsel unterliegt keiner positiven Beschränkung. Ich gehe daher in diesem Vorschlage etwas weiter, als die ungarische Wechselordnung.

auf's Spiel setzen; er darf sein ganzes Vermögen verspielen, verwetten, auf den Bergbau, auf den Kauf von Erbschaften verwenden; darf sein ganzes Vermögen einer Gesellschaft und deren Firmaführer anvertrauen, wo es ohne sein Verschulden im Nu verloren seyn kann; er darf sein Vermögen verschenken, vernichten, kurz er ist durch die Großjährigkeit Herr desselben! Ein so wichtiges Geschäft, wie die aufgezählten sind, ist aber der verpflichtende Wechselvertrag nicht, denn dieser wird in der Regel entgeltlich geschlossen, ein entgeltlicher Vertrag aber ist für das Vermögen nie so gefährlich, wie ein unentgeltlicher; gesetzt aber auch, es komme zuweilen Jemand in den Wechsel-Obligo, ohne daß ihm dafür eine Valuta geflossen ist, so ist es höchstens eben so viel, als ob er verschenkt hätte; verschenken darf ja aber der Großjährige, folglich kann er sich ja auch im Wechsel mit der Gefahr obligiren, daß er keine Valuta erhält, welche Gefahr zu verhüten noch insbesondere von seiner Vorsicht abhängt. Wahr ist's, daß über den Wechselverpflichteten das Executions-Verfahren schnell hereinbricht und streng gehandhabt wird; allein der Großjährige hat es ja in seiner Gewalt, sich noch schneller, als das Gericht kommt, alles seines Vermögens zu entäußern, er kann es in noch kürzerer Zeit verspielen, verschenken, vernichten — warum soll er denn unfähig seyn, es der jedenfalls noch viel langsamer, als diese Acte sind, wirkenden Wechselexecution Preis zu geben? Wahr ist es auch, daß das Wechselgeschäft der verpalissadirte Schlupfwinkel der Wucherer ist, denn hinter der Schutzwehre der zwei Lebenselemente des Wechsels: »daß dem Giratar keine Einwendung entgegengesetzt werden kann, die aus einer (ihm unbekannten) Thatsache des Dritten herrührt, und daß es keine Einwendung der nicht em-

pfangenen Valuta gebe," bläht sich der Wucherer behaglich und füllt seine Säckel. Allein! in was lösen sich Wuchergeschäfte zuletzt auf? In das, was der Schuldner vom Wucherer bekommen hat, und in das, was er diesem mehr verschreibt; das Erste ist ein entgeltlicher Vertrag, das Letzte eine schriftliche Schenkung; zu schenken ist aber der Großjährige befähigt, folglich ist er auch befähigt, durch einen Wechsel dem etwaigen Wucherer zu schenken. Ich finde da keinen Grund, die Wechselfähigkeit einzuschränken!! Gibt es doch schon im Civilrechte mehrere Verträge, hinter denen sich der Wucherer recht wohl befindet, und doch ist es noch keiner Civilgesetzgebung eingefallen, die Großjährigen zu diesen Verträgen für unfähig zu erklären; ich erinnere z. B. daß der Aussteller eines Schuldscheins, wenn er dem Cessionar die Richtigkeit des Schuldscheines anerkennt, von allen Civilgesetzgebungen zur Bezahlung des ganzen Betrages verhalten wird, obschon er vielleicht keinen Kreutzer erhielt! Ist nicht hier auch dem Wucher das Thor geöffnet? Und sind die Großjährigen zu einem solchen Geschäfte unfähig? Warum sollen sie denn also zu Wechseln unfähig seyn? — Ueberhaupt muß man ein moralisches Uebel, wie der Wucher ist, nie durch ein noch größeres moralisches Uebel zu heilen suchen; ein solches größeres moralisches Uebel ist aber das, daß die Gesetzgebung einen mit voller Besonnenheit abgeschlossenen klaren und deutlichen Vertrag vernichtet, des heilig gegebenen Wortes entbindet, und den, welcher unbekannt ist mit den persönlichen Verhältnissen des Contrahenten, in Irrthum führen und daher um sein Vermögen bringen läßt; dieß Uebel liegt aber gerade in der Entziehung der Fähigkeit, durch Wechsel sich zu verpflichten, denn dergleichen Wechsel sind nichtig, der, welcher sich mit voller Be-

sonnenheit und Deutlichkeit darauf verpflichtete, ist seines heilig gegebenen Wortes entbunden, der, welcher der Großjährigkeit vertraute, ist hintergangen und um sein Vermögen gebracht; kurz der vor Gott und der Welt gültig seyn sollende Vertrag ist in hundert und hundert Fällen mit Füßen getreten, hundert und hundert Schuldlose werden um ihr Vermögen betrogen, damit in einem oder dem anderen Falle der Wucherer keine Beute machen könne! Ist das nicht eben so verkehrt, als alle Messer zu confisciren, damit kein Mord mit einem Messer begangen werden könne? — Es ist also gewiß wider das klare und consequente Recht, dem Großjährigen seine Vertragsfähigkeit um die Sphäre der Wechselverträge überhaupt, oder einiger Arten derselben, zu beschränken. — Dieß ist aber auch ganz unpolitisch. Der Wechsel ist ein Circulations-Mittel, welches seinen Zweck um so mehr erfüllt, als es schneller herumläuft; der schnelle Umlauf aber wird dadurch gehemmt, daß viele Großjährige unfähig erklärt werden, sich dadurch zu verpflichten, denn diese dürfen alle keine verpflichtenden Indossamente geben, durch ihre Hände geht also der Wechsel nicht. Der Wechsel ist ferner ein Hebel des Personal-Credits, den Credit aber zum eigenen Wohle und zum Wohle des Landes zu gebrauchen, kann jeder Großjährige in die Lage kommen; macht man ihn nun unfähig, diesen Hebel zu verwenden, so stört man den Großjährigen in der Beförderung seines und des Landes-Wohles, was doch gewiß unpolitisch ist. Nehmen wir nur z. B. den eigenen Wechsel her; man sagt, derselbe befördere den Handel, die Fabrikation und Industrie überhaupt dadurch, daß sich der Handelsmann, Fabrikant und Professionist durch dessen Ausstellung ver-

pflichten darf. Wahr! Gehen wir aber um einen Schritt weiter, würde es den Handel und die Industrie nicht in eben so hohem Grade befördern, wenn sich Andere für den Handelsmann, Fabrikanten und Professionisten durch diese Ausstellung verpflichten könnten? Gewinnen diese Hebel der National-Oekonomie etwa nicht in hohem Grade auch dadurch, daß sie sicherer auf das Eingehen ihrer Forderungen rechnen können, und werden sie nicht gerade dadurch, daß die ihnen Verpflichteten sich durch eigene Wechsel binden? Ist es nicht ein Schade für die National-Oekonomie, daß man ihnen diesen Hebel ihres Flors entzieht? Ist es also nicht unpolitisch, eine solche Unfähigkeit auszusprechen? Gilt ferner von der Urproduction nicht dasselbe? Bedarf der Urproducent, er sei Güterbesitzer im Großen oder Kleinen, nicht auch der Capitalien, nicht auch des Credits? Ist es also nicht unpolitisch, ihm das Mittel dazu, d. h. die Ausstellung eigener Wechsel, zu verwehren? — Sollen ferner die Forderungen des Urproducenten nicht aus eben dem Grunde geschützt seyn, ist es daher nicht unpolitisch, daß man Anderen wehrt, sich dem Urproducenten durch eigene Wechsel zu verpflichten? Was aber vom Urproducenten, Industrie- und Handelsmann gilt, gilt von allen Großjährigen, weil man nie wissen kann, wie weit ihre Verpflichtungen und Rechte diesen Hebeln des National-Wohlstandes dienen? Ist es endlich nicht ganz gegen alle Politik, Beispiele aufzustellen, daß man sich des mit voller Besonnenheit gegebenen klaren Wortes entschlagen kann?

Recht und Politik fordern es also gebieterisch, den Großjährigen die Sphäre ihrer Vertragsfähigkeit ganz ungeschmälert zu lassen, und den Satz auszusprechen, daß sich jeder Groß-

jährige durch jede Art Wechsel, er sey ein eigener oder gezogener, es sey durch Ausstellung, Girirung, Acceptation oder Verbürgung, wechselrechtlich zu verpflichten fähig sey. In Consequenz dieses Grundsatzes wäre ich auch dafür, daß Frauenspersonen diese volle Fähigkeit hätten, denn gibt man ihnen die Fähigkeit, über ihr Vermögen zu verfügen, es zu verspielen, zu verwetten, kurz durch jede Art Glücksverträge zu verlieren, es zu verschenken u. s. f., so sollten sie es auch durch einen Wechsel in Haftung bringen können! Auch sie haben einen großen Einfluß auf den Handel, die Industrie, die Urproduction, ihr Vermögen soll nicht ausgeschlossen seyn, diesen Hebeln des Nationalwohlstandes zu dienen, der Credit der Männer ist dadurch erhöht! Auch bei ihnen fordert es daher sowohl das Recht, als die Politik, ihre Fähigkeit nicht zu beschränken, besonders da sonst fast ⅓ des National-Vermögens außer der Circulation bleibt! Wahr ist es, daß sie sich vermöge der ihnen innewohnenden Nachgiebigkeit leicht verleiten lassen, ihr Vermögen Gefahren auszusetzen, und daher ihre Familie unglücklich zu machen. Allein können sie dieß durch andere Verträge thun, können sie sich durch Schuldscheine, Schenkungen, Glücksverträge u. s. f. zu ihrem Nachtheile verpflichten, warum sollen sie es nicht durch den Wechsel dürfen? Entweder wir müßten den Satz aussprechen, daß sie unter beständiger Vormundschaft zu halten sind, oder consequent auch die Vormundschaft über das Verpflichten durch Wechsel aller Art aufheben *). — Nur für zwei Stände möchte ich eine Ausnahme in Anspruch nehmen, nämlich

---

*) Für Ungarn war das Wechselrecht etwas ganz Neues, da läßt es sich erklären, warum Frauenspersonen für den Anfang noch als unfähig erklärt wurden.

für 1) Geistliche aller Art, also auch Ordenspersonen, und 2) wirklich dienende Militärs, wofür der Grund darin liegt, daß man diese Stände ihrem erhabenen Berufe nicht entziehen, am wenigsten aber durch Wechselexecutionen daran hindern oder vor dem Publicum prostituiren kann, sie auch in keiner Weise die Aufgabe haben, die National-Oekonomie zunächst zu fördern. Doch soll diese Unfähigkeit nicht eine solche seyn, welche den ganzen Vertrag vernichtet, sondern nur die Wechselprivilegien des Gläubigers gegen dieselben aufhebt, übrigens aber dem Vertrage seine gemeinrechtlichen Wirkungen läßt, wie dieses im §. 13 der ungarischen Wechselordnung der Gerechtigkeit gemäß angeordnet ist.

Aus diesen Gründen bin ich dagegen, daß der Herr Verfasser für die eigenen Wechsel im XIV. Titel *) eine andere Fähigkeit — eine viel beschränktere — in Vorschlag bringt, als im XV. Titel für die fremden (gezogenen) Wechsel, was ich um so mehr mißbillige, als sich ohnedieß jedes Geschäft, welches man in einen eigenen Wechsel einkleiden will, sehr leicht in einen gezogenen Wechsel umstalten läßt, somit das Gesetz leicht umgangen werden kann. Ferner sollten die Frauenspersonen, die Bauern, Studenten und Mäkler nicht ausgeschlossen seyn von der Fähigkeit, sich durch Wechsel zu verbinden, vorausgesetzt, daß sie die Großjährigkeit erreicht haben, hinsichtlich welcher es nach meinem Erachten gleichgültig seyn sollte, ob sie durch Zurücklegung der vorgeschriebenen Jahre oder durch gerichtlichen Ausspruch erlangt wurde, weil ein jeder Großjähriger viel gefährlichere Verträge des gemeinen Rechtes abzuschließen fähig ist, als der Wechselvertrag

*) Was auch den XV. Titel unvollständig läßt.

ist, es also inconsequent und somit ungerecht ist, eine Beschränkung der Vertragsfähigkeit einzuführen. Dagegen würde ich rathen, daß auch die wirklich dienenden Militärs unter die Unfähigen aufgenommen würden.

Daß solche, welche mit Bewilligung der Obrigkeit einen Handel oder eine Fabrik gründen, oder einer dießfälligen Gesellschaft beitreten, auch wenn sie noch nicht das fünf und zwanzigste Jahr (die physische Großjährigkeit) zurückgelegt haben, wechselfähig sind, jedoch hinsichtlich der Gesellschaften nur zu solchen Wechseln, welche unter der Gesellschaftsfirma ausgestellt werden, ist ganz in der Ordnung; allein es würde da genügen zu sagen, daß die, welche eine solche Bewilligung erhalten, dadurch von selbst großjährig werden, was eigentlich auch der einzige Grund des Vorschlags des Herrn Verfassers ist. In Consequenz mit diesem Grunde würde ich, was Kaufleute und Fabrikanten unterhalb 25 Jahren betrifft, gegen den §. 7 darauf antragen, daß sie, wenn sie auch den Handel oder die Fabrik aufgeben, dennoch ihre Wechselfähigkeit nicht verlieren, weil der, welcher einmal die Großjährigkeit erreicht hat, doch nicht wieder zum Kinde werden kann. Ferner würde ich diesen Personen auch alle Jene beigesellen, welche von der Behörde die Bewilligung zur Ausübung was immer für eines Gewerbes erlangt haben, wenn sie auch noch nicht physisch großjährig wären.

Was die Handels- und Industrie-Gesellschaften betrifft, so würde ich dieselben nur damals als wechselfähig erklären, wenn sie ihren Gesellschaftsvertrag und ihre Firma vor der Behörde legalisiren und gehörig protokolliren lassen, damit man zu jeder Zeit den Beweis bei der Hand hätte, welche Personen solidarisch für die Ausstellung, den Giro, die Bürgschaft oder Acceptation

haften, wie dieß im §. 12 der ungarischen Wechselordnung angeordnet ist *). Jedoch sollte diese Anordnung damit sanctionirt werden, daß alle Jene, welche unter einer Gesellschaftsfirma Wechselgeschäfte machen, ohne daß der Vertrag und die Firma protokollirt sind, mit einer Geldstrafe und nach Umständen mit der Strafe des Betruges zu belegen sind, und nebstbei noch solidarisch, jedoch nur vor den gewöhnlichen Civilgerichten, für ihren Vertrag zu haften haben.

Die Anordnungen über die solidarische Haftung, dann über die Haftung der Erben eines Wechselverpflichteten, gehören wohl in's Wechselrecht, allein nicht in den Titel über die Fähigkeit. In Consequenz mit diesen Principien würde ich für ein neues Gesetz folgende Bestimmungen in Vorschlag bringen:

1. Die Fähigkeit, sich durch Ausstellung, Acceptation, Giro oder Bürgschaft eines Wechsels, er sey ein eigener oder fremder, zu verpflichten, wird von Jedem vermuthet, das Gegentheil muß erwiesen werden.

2. Von den, diesen Gesetzen unterworfenen Inländern sind ganz unfähig, sich auf eine der obigen Arten zu verpflichten:

a) die das 25. (24.) Jahr noch nicht zurückgelegt, auch keine Nachsicht des Alters erreicht haben;

b) die Geistlichen aller Confessionen;

c) die wirklich dienenden Militärs,

d) alle Gesellschaften.

3. Wer mit Bewilligung der Obrigkeit einen Handel oder eine Fabrik oder ein Gewerbe antritt, ist großjährig und dadurch so, wie die Großjährigen, wechselfähig.

---

*) Das Verfahren im ungarischen Wechselrechte enthält einige sehr beachtenswerthe Bestimmungen über die Protokollirung der Firmen.

4. Gesellschaften werden nur dann wechselfähig, wenn sie ihren Gesellschaftsvertrag, dem mit obrigkeitlicher Erlaubniß auch Minderjährige beitreten können, legalisiren und ihre Firma protokolliren ließen. Sollten Gesellschaften ohne Beobachtung dieser Form Wechselverpflichtungen eingehen, so sind diejenigen Glieder, welche es thun, mit einer Geldstrafe von — — — fl., und nach Umständen als Betrüger zu strafen.

5. Der Mangel der obigen Fähigkeit bewirkt nur, daß keine Wechselrechte begründet sind, ob aber gemeinrechtliche Ansprüche entstanden, ist nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen, und dort die Gesellschafter solidarisch zur Zahlung zu verhalten.

6. Die behauptete Unfähigkeit der Ausländer ist nach den Gesetzen zu beurtheilen, denen sie als Unterthanen unterstehen.

Außer diesen Vorschlägen, mit denen ich aus den oben aufgeführten Gründen nicht einverstanden seyn kann, und rücksichtlich welcher die ungarische Wechselordnung mir richtigere Anordnungen zu enthalten scheint, fehlt aber auch in dem Entwurfe Vieles, was nach meinem Dafürhalten in keinem Wechselgesetze fehlen darf. Ich habe davon Einiges schon oben vorübergehend erwähnt, will aber hier Alles zusammenstellen, um ein vollständiges Bild davon zu liefern, nämlich:

1. Hat der Herr Verfasser nirgends den Grundsatz für die gezogenen Wechsel ausgesprochen, daß dem Giratar keine Einwendung entgegengesetzt werden darf, welche aus einem Verhältnisse des Geklagten zu einem Dritten entspringt und auf dem Wechsel nicht erscheint. Dieser Satz ist die Seele aller Circulation des Wechsels, er macht ihn zum Gelde, da der Giratar nichts

zu fürchten hat, was nicht aus dem Wechsel selbst hervorgeht (§. 29 der ungarischen Wechselordnung).

2. Handelt der Herr Verfasser nirgends von der Wechselbürgschaft — Bürgschaft für den Acceptanten, Giranten oder Aussteller — erwähnt also auch nicht, ob gegen den Bürgen ein Wechselrecht zustehe oder nicht! Auch diese Lehre sollte nicht fehlen, denn der Bürge, wenn ihm wechselrechtliche Pflichten obliegen, vermehrt die Sicherheit der Zahlung des Wechsels, vermehrt also den Credit desselben, welchen die Wechselordnung auf alle rechtliche Weise haben soll (§§. 47 — 49 der ungarischen Wechselordnung).

3. Ein eben so wesentlicher Grundsatz ist der: daß Keiner, welcher als Wechselverpflichteter sich gefertiget hat, die Einwendung der nicht erhaltenen Valuta machen dürfe, er sey nun Acceptant, Girant, Bürge oder Aussteller; denn dieß fordert der Credit des Wechsels gebieterisch, daß Jeder wisse, die Summe müsse, sobald die Unterschrift richtig ist, pünktlich gezahlt werden, die Verpflichtung stehe also in Folge der Unterschrift schon aufrecht, ohne daß ein weiteres Rechtsgeschäft nachgewiesen werden oder aus demselben Einwendungen hergeholt werden könnten (§. 16 der ungarischen Wechselordnung).

4. Dahin gehört auch die strenge Aufrechthaltung des Grundsatzes, daß man gegen eine Forderung aus einem Wechsel nie compensiren könne, daß also bares Geld dafür fließen müsse; sonst ist der Wechsel wieder kein Geld, somit kein Circulationsmittel (§. 124 der ungarischen Wechselordnung).

5. Die rechtlichen Anstände, welche bei der Zahlung vorkommen können, hat der Herr Verfasser gar nicht berührt, und doch ist eine Bestimmung über dieselben so nothwendig. Was

hat im Falle einer Lücke in der Reihe der Indossamente? was im Falle eines falschen oder verfälschten Giro's? was im Falle eines falschen oder verfälschten Wechsels, aber echter Acceptation und echter Indossamente? was im Falle gerichtlichen Verbotes oder gerichtlicher Abnahme des Wechsels zu geschehen? Insbesondere ist die Lehre von den verlorenen Wechseln von größter Wichtigkeit. Zugegeben alle Sätze des Herrn Verfassers auf der XVII. und XVIII. Seite seiner Vorrede, so treffen doch dieselben Einen Fall nicht, nämlich den, wo der verlorne Wechsel nicht mehr zum Vorschein kommt. Soll da nicht dafür gesorgt werden, daß dem Verlierenden Hülfe werde, und kann ihm dieselbe nicht durch die Amortisation zu Theil werden, bei welcher mit der möglichsten Publicität vor sich zu gehen ist? (§§. 170 — 192 der ungarischen Wechselordnung.)

6. Um den Credit des Wechsels zu befestigen, ist es auch ein unumgängliches Erforderniß, daß der Wechselgläubiger, welcher sein Recht zu sichern wußte, indem er dafür ein Pfand erwarb, oder auf irgend eine nicht verbotene Weise Sachen seines Wechselschuldners in die Hände bekam, durch Privilegien davor geschützt werde, daß er diese seine Sicherheit nicht verliere, vorzüglich, daß er sich damit nicht in den Concurs einzulassen brauche. Hierüber hat der Herr Verfasser keine Sylbe erwähnt, am wenigsten aber die Erleichterungen in Vorschlag gebracht, wie der Wechselgläubiger bei der Realisirung gewisser Art Pfänder, als Staatspapiere, Wechsel u. d. gl., ohne Intervention des Gerichtes schneller zu seinem Gelde kommen könne; was alles wichtige Momente bei der Hebung des Credites sind, und in keinem neueren Entwurfe eines Wechselrechtes fehlen sollten (§§. 193 — 200 der ungarischen Wechselordnung).

7. Wo bleibt endlich das Verfahren? Davon hat der Herr Verfasser gar nichts erwähnt, woraus fließt, daß er es hinsichtlich der Wechsel bei dem allgemeinen Verfahren der Gerichte belassen wolle. Das ist aber das Grab alles Credits des Wechsels. Eher entscheide ich mich dafür, daß ein noch so mangelhaftes materielles Wechselgesetz aus älterer Zeit fortbestehe, als ich darauf verzichte, für die Wechsel wichtige Ausnahmen von dem allgemeinen gerichtlichen Verfahren in Anspruch zu nehmen. Erst aus diesen Ausnahmen kann man ja beurtheilen, ob das Verfahren kurz und energisch sey, ob dasselbe dazu tauge, den säumigen Schuldner schnell zur Zahlung zu bringen, ihm keinen Aufschub, keine Ausflüchte zu gestatten; ob der Gläubiger in Momenten der Gefahr schnell eine Sicherstellung finde, die Rechtsmittel alle präcise und schnell sind, kurz aus den Ausnahmen des wechselrechtlichen Verfahrens vom gewöhnlichen Verfahren läßt sich erst beurtheilen, ob der Wechsel möglichst schnell zu Geld gemacht werde, folglich so viel als Geld sey, mithin ob der Wechsel Credit habe oder nicht. Was helfen auch noch so schöne Bestimmungen über die Rechte des Wechselgläubigers, wenn er vielleicht durch ein ganzes Jahr oder noch länger sich bei Gerichten herumschlagen, allen Kabalen des Schuldners ausgesetzt seyn muß, und dann, wenn er etwa im langwierigen Processe Sieger geworden ist, Alles weggeschleppt findet, oder gerade zu Recht kommt, wenn der Concurs eröffnet wird? — Mit dem Personal-Arreste des Herrn Gegners gleich von vorn herein, wie ihn der Herr Verfasser irgend abgesondert beantragen zu wollen scheint, ist wahrlich nichts gewonnen; man hat die Person, aber die Sachen desselben entschlüpfen unterdessen, deren schnelles Ergreifen und Verkaufen

den Wechsel viel früher zu Geld machen würde, als das Arrestiren des Schuldners, dem dadurch die Gelegenheiten entzogen werden, sich Geld zu verschaffen, abgesehen davon, daß es gar nicht dem Principe des Rechtes gemäß ist, früher, bevor noch die gelinderen Mittel versucht wurden, schon zum strengsten zu greifen, das außer seiner Unnothwendigkeit auch noch die Untauglichkeit gegen sich hat, indem ja mit dem Arrestiren noch immer kein Geld zum Vorscheine kommen kann; ich habe wenigstens, obschon ich schon so oft Personal-Arreste vornehmen ließ, noch nie einen Erfolg daraus erlebt, und nur gesehen, wie meine Mandanten noch ihr gutes Geld auf die Alimentation verwendeten, ohne zum Ziele zu kommen! Die Menge sieht nicht darauf, ob das materielle Recht über die Wechsel recht schön ausgearbeitet ist, sie sieht nur darauf, ob die Gerichte das Geld schnell verschaffen; nur in diesem Falle ist der Credit des Wechsels begründet, während dort über das materielle Wechselgesetz, es mag noch so gut seyn, der Stab schonungslos gebrochen wird, wo die Gerichte das Geld nicht schnell genug herausbringen. Und wahrlich! dieses Urtheil der Menge ist ganz richtig, denn der letzte Zweck des Wechselrechtes ist und bleibt: schnell das Geld zu bekommen, dazu hilft aber nur ein zweckmäßiges exceptionelles Verfahren, folglich sollte dieses wesentliche Mittel zu dem erhabenen Zwecke in einem Entwurfe nicht übergangen werden. Deßwegen kann man aus dem wechselgerichtlichen Verfahren, welches dem ungarischen Wechselrechte beigefügt ist, leicht ersehen, daß der eigentliche Zweck des Wechsels dadurch fest erzielt wurde, und daß das materielle Wechselrecht seiner Bestimmung mit Energie zugeführt werden kann, und, so viel die Erfahrung zeigt, wirklich zugeführt wird, daß also die Menge

bald einen erwünschten Begriff vom Credite des ungarischen Wechsels erhalten werde.

Ich habe nun diesen Entwurf mit der neuesten Gesetzgebung in diesem Fache so genau, als es meine Kräfte gestatteten, verglichen, und die Gründe für oder gegen den einen oder die andere angeführt. Dem geneigten Leser bleibt es heimgestellt, zu beurtheilen, ob dieser Entwurf, gegen die neueste Gesetzgebung genommen, ein Fortschritt ist, wie es billig gefordert werden könnte? Ich danke übrigens dem Herrn Verfasser für mehrere, in diesem Entwurfe vorkommende Vorschläge, die wirklich sehr gut sind, und jedem Gesetze über diesen Gegenstand zur Ehre gereichen werden, worüber ich mir seiner Zeit ausführlicher zu reden vorbehalte.

Gedruckt bei J. P. Sollinger.

In der

F. Beck'schen Universitäts-Buchhandlung

sind erschienen:

Das österreichische
Fabriken-Recht,

mit einem Anhange über das

Recht der Wasserleitungen,

zum

Maschinen-Betriebe sowohl, als zu andern Zwecken,

bearbeitet von

Ignaz Wildner,

Doctor der Rechte, Hof- und Gerichts-Advocaten, Mitgliede der Juristen-Facultät, auch supplir. Professor des gerichtlichen Verfahrens, des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes an der k. k. Universität zu Wien.

gr. 8. 1838. Preis 2 fl. 48 kr. C. M.

Dieses Werk ist das erste selbstständige über diese Gegenstände. Die Rechtsverhältnisse der Fabrik sind darin von ihrem Entstehen bis zu ihrem Ende beleuchtet, so, daß nicht nur der Jurist, sondern auch jeder Geschäftsmann sich schnell daraus Rath holen kann, zu welchem Zwecke auch ein alphabetisches Materien-Verzeichniß beigefügt ist. Um die Reichhaltigkeit des Inhaltes anzudeuten, genüge hier Folgendes: Im I. Hauptstücke werden die Fragen ausführlich behandelt: wer mit Rücksicht auf Alter, Unterthanschaft, Religion, Kenntnisse u. s. f. um ein (einfaches oder ein Landes-) Fabriks-Befugniß anlangen dürfe; wie und bei welcher Behörde? Wie die Verleihungs-Urkunde beschaffen seyn muß, welche Gebühren zu entrichten sind? — Im II. Hauptstück ist zuerst vom Privatverhältnisse des Fabrikanten gehandelt, und zwar a) von der Herbeischaffung der Stoffe (durch Unterstützung vom Staate, durch Hebung des Credits, durch Regulirung der Fabriks-(Actien-) Gesellschaften); b) von der Erzeugung der Fabrikate (Rechtsverhältniß zu den Lehrjungen, Gesellen, leitenden Personen), endlich c) von dem Absatze der Fabrikate (bei Hause, in Niederlagen, auf Märkten; in's Ausland u. s. f.). Dann folgt das öffentliche Rechtsverhältniß: zum Militär, zur Besteuerung, zur neuen Zollordnung und zu dem neuen Gesetze über Gefällsübertretungen, zur Polizeigewalt (Giftwaaren und Dampfkraft), zu den Herrschaften und Magistraten. Im III. Hauptstücke kommen die Arten des Aufhörens

des Fabriks-Befugnisses zur Sprache (durch den Tod, die Heimsagung, durch Uebertretungen, besonders Gefällsübertretungen, durch Auswanderung, endlich durch den Concurs der Gläubiger). Auf ähnliche Weise ist auch der Anhang behandelt, nämlich: nachdem die Fragen über das Eigenthum der Quellen, Bäche, Flüsse, Ströme, Teiche und Landseen beantwortet sind, das Entstehen, Bestehen und Aufhören des Wasserleitungs-Rechtes, sowohl in privatrechtlicher, als öffentlicher Beziehung. Ueber die Tüchtigkeit der Arbeit enthält sich die Buchhandlung alles Lobes, da sie sich von selbst empfehlen wird.

Von demselben Verfasser sind eben da erschienen:

Der Beweis

durch

in- und ausländische Handels- (Fabriks-, Apotheker-) und Handwerks-Bücher

vor

österr. Civilgerichten.

gr. 8. 1838. 1 fl. C. M.

Aus der Recension über dieses Werk in der jurid. Zeitschrift (Märzheft 1838) mögen folgende Stellen zum Beweise der Gediegenheit desselben herausgehoben werden: »Besonders gelungen ist die, in den §§. 43—48 enthaltene Erläuterung über die Beweis-Objecte der Handwerksbücher zu nennen, sie zeichnet sich durch Scharfsinn, Einfachheit der Subsumtion unter die entscheidenden Gesetzesstellen und Gründlichkeit der Schlußfolgen aus. Eben so lichtvoll ist der II. Unterabschnitt dieses Hauptstückes, der von den ausländischen Büchern handelt, abgefaßt.» — »Mit wahrer Meisterschaft setzt der V. in den §§. 54—59 auseinander, welche Bücher der Handelsleute als Beweis dienen können: und wie dieselben im Allgemeinen geführt werden.»

„Ich glaube es unbedingt aussprechen zu können, daß diese Lehre noch in keinem juridischen Werke mit so viel Klarheit und Folgerichtigkeit behandelt worden ist, und daß dem Verfasser überhaupt das Verdienst gebührt; die Dunkelheit, die über so manchen wichtigen Puncten dieser Materie aller früheren Bemühungen ungeachtet noch fortwährend schwebte, in einem bei Weitem höhern Grade, als seine sämmtlichen Vorgänger, aufgehellt zu haben.»

Das
Fideicommiß-Recht
nach dem
österr. allgemeinen bürgerl. Gesetzbuche
und
mehr als 200
darauf bezüglichen besonderen Anordnungen.
2 fl. 20 kr. C. M.

Die Recension darüber in der juridischen Zeitschrift vom Jahre 1835 schließt mit den Worten: »Möge der Herr Verfasser in seinem rühmlichen Streben für die juridische Literatur nicht erkalten: denn ihm ist die Gabe gegeben, im Schriftstellergebiete sich bewegen zu wollen und zu können.«

Gedanken
über
Liebe und Recht, Freiheit und Zwang, Unabhängigkeit und Abhängigkeit, Gleichheit und Ungleichheit der Rechte.

8. 1839. geh. 24 kr.

Ueber die
moralische Erziehung
der
höheren Stände.

Von Dr. I. Wildner.

Preis: 40 kr. C. M.

Die neue theologische Zeitschrift (VII. Jahrgang, 5tes Heft) äußert sich darüber: »Jeder dieser drei Theile ist sehr umfassend und einsichtsvoll bearbeitet, und in jedem derselben findet sich sehr viel Gutes und Wahres, welches Würdigung und Anerkennung verdient, daher auch Referent diese Schrift Jedem als eine nützliche und zweckmäßige auempfehlen zu können glaubt.«

Härdtl, Th. K., über die verschiedenen Arten der Anrechnung in den Pflichttheil, nach dem k. k. österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. Ueber die Berechnung der Erbtheile unter Testamentserben, nach §. 556 bis 558 des a. b. Gesetzbuches. gr. 8. 1838. geh. 1 fl. 54 kr.

Heinke, J. P., Freih. v., Grundlinien des in dem österreichischen Staate bestehenden Lehenverhältnisses. Zum Gebrauche der Vasallen und der in Lehengeschäften arbeitenden Beamten. gr. 8. 1836. geh. 48 kr.

Jung, J. v., Darstellung des ungarischen Privatrechtes, nach dem als classisch anerkannten Werke: Institutiones Juris privati Hungarici des Herrn Emerich v. Kelemen. Zwei Theile. Zweite vermehrte Auflage. gr. 8. 1827. 7 fl.

Springer, J., Statistik des österreichischen Kaiserstaates. 2 Bde. gr. 8. 1840. 6 fl.

Zeiller, F. Edler v., das natürliche Privatrecht. Dritte verbesserte Auflage. gr. 8. 1819. 1 fl. 36 kr.

— Jus naturae privatum. Editio germanica tertia latine reddita a F. nob. de Egger. 8. maj. 1819. 1 fl. 36 kr.

WIEN.

Fr. Beck's Universitäts-Buchhandlun

1842.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wildner, Ign.

Dr Carl Einert's Entwurf einer Wechselordnung für das Königreich Sachsen von 1841 beurtheilt und mit der ungarischen Wechselordnung v. J. 1840 verglichen

Wien 1842

Merc. 272,16
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10292045-9